

Im Namen von Fürst und Volk

U R T E I L

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof als Revisionsgericht hat durch seinen zweiten Senat unter dem Vorsitz des Vizepräsidenten Dr. Walter Krabichler, die Oberstrichterin Dr. Ingrid Brandstätter sowie die Oberstrichter Dr. Thomas Hasler, Dr. Thomas Risch und lic. iur. Rolf Sele als weitere Mitglieder des Senates, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger, in der

Strafsache

gegen A*****, geboren am **.01.1983, *****, CH-9478 Wartau, vertreten durch *****, wegen des Verbrechens der schweren Körperverletzung nach § 84 Abs 4 StGB und der Vergehen der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs 1 StGB über die Revision des Angeklagten vom 02.09.2024 (ON 104) gegen das Urteil des Fürstlichen Obergerichtes vom 13.08.2024 (ON 102), womit der Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Fürstlichen Land- als Kriminalgerichtes vom 08.02.2024 (ON 70) keine, der Berufung der Staatsanwaltschaft wegen des Ausspruches

über die Strafe hingegen Folge gegeben wurde, nach Anhörung der Liechtensteinischen Staatsanwaltschaft und des Privatbeteiligten B***** in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Revision wird **k e i n e** Folge geben.

Der Angeklagte hat die durch sein Rechtsmittel verursachten Kosten des Revisionsverfahrens zu tragen. Diese Kosten werden gemäss § 308 Abs 1 StPO für uneinbringlich erklärt.

G r ü n d e:

1. Mit Urteil vom 08.02.2024 (ON 70) erkannte das Fürstliche Land- als Kriminalgericht den Angeklagten A***** des Verbrechens der schweren Körperverletzung nach § 84 Abs 4 StGB (1.) und der Vergehen der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs 1 StGB (2.) schuldig.

1.1 Danach habe der Angeklagte am **.10.2022 in Vaduz

„1. den B***** am Körper verletzt, indem er ihm einen Faustschlag gegen den Kopf versetzte, und dadurch, wenn auch nur fahrlässig, eine schwere Körperverletzung herbeigeführt, da dieser ein schweres Schädel-Hirn-Trauma, eine Felsenbeinfraktur links sowie eine linksseitige okzipitale Kalottenfraktur (zweifacher Schädelbruch), Hirneintrübungen sowie Verletzungen an mehreren Zähnen mit zersplitterten Zahnwurzeln erlitt, und

folglich sechs Tage im Koma lag, während drei Monaten zu 100 % arbeitsunfähig war und zwei weitere Monate nur zu 50 % seiner Arbeit nachgehen konnte, wobei die Genesung noch andauert; sowie

2. C*****, D*****und B***** gefährlich bedroht, um diese in Furcht und Unruhe zu versetzen, indem er mit dem Finger auf jeden Einzelnen zeigte, wobei er diesen jeweils in die Augen sah, und zu jedem Einzelnen sagte, dass er sich das Gesicht merken werde und ihn bzw. sie umbringen werde.“

1.2 Hiefür wurde der Angeklagte unter Anwendung des § 28 StGB und des § 43a Abs 2 StGB nach § 84 Abs 4 StGB zu einer unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von 21 Monaten sowie zu einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je CHF 50.00, zur Leistung eines Teilschmerzensgeldbetrages von CHF 20'000 zuhanden des Privatbeteiligten B***** binnen 4 Wochen bei sonstiger Exekution und gemäss § 305 StPO zum Ersatz der mit CHF 5'000.00 bestimmten Kosten des Verfahrens verurteilt. Über den weiteren Antrag des Privatbeteiligten, festzustellen, dass der Angeklagte für alle Folgen, Schäden und Nachteile, welche der Privatbeteiligte aufgrund der Körperverletzung vom **.10.2022 künftig erleiden werde, hafte (ON 55), wurde – unbekämpft – nicht abgesprochen.

1.3 Seiner Entscheidung legte das Erstgericht folgende Feststellungen zugrunde:

„Der Angeklagte A***** wurde am **.01.1983 in Kumanovo/Nord Mazedonien geboren, ist mazedonischer Staatsangehöriger und an der ***** in CH-9478 Wartau wohnhaft. Er hat in Mazedonien die Hauptschule bis zur 8. Klasse besucht und ist bei der ***** AG in Sevelen/CH im Anstellungsverhältnis als CNC-Mechaniker tätig,

wo er im Stundenlohn ca. CHF 3'600-3'800 monatlich netto verdient. Er hat kein Vermögen, jedoch Schulden von ca. CHF 3'000.00-4'000.00 aus Steuerforderungen. Er hat keine Sorgepflichten. A***** hat im Alter von ca. 20 Jahren kurzzeitig Kampfsport zu Fitnesszwecken, jedoch nicht wettkampfmässig betrieben und arbeitete bereits nebenberuflich als Security-Mitarbeiter, wo er auch Abwehrtechniken erlernt hat (ON 25, 61).

A***** ist in Liechtenstein unbescholten (ON 4).

In der Schweiz (ON 10) wurde er

- a) durch das Untersuchungsamt Uznach per 19.08.2016 zu ST.2016.24937 wegen Tätlichkeit nach Art 126 Abs 1 chStGB und Drohung nach Art 180 chStGB zu einer unbedingten Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu CHF 100.00 und einer Busse von CHF 300.00 verurteilt;
- b) durch das Untersuchungsamt Uznach, Zweigstelle Flums, per 09.05.2019 zu ST.2019.10171 wegen Gewalt oder Drohung gegen Behörden oder Beamte nach Art 285 Ziff 1 chStGB zu einer unbedingten Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu CHF 30.00 verurteilt.

Am **.10.2022 fand in Vaduz der Jahrmarkt statt, wobei sich der Angeklagte und B***** am durch E***** und dessen Lebensgefährtin F***** betriebenen Getränkestand begegneten. Im Tatzeitpunkt waren insbesondere

- a) B***** mit seiner Freundin G*****, seiner Kollegin D***** und deren Freund C*****,
- b) der Angeklagte mit seiner Freundin H*****, deren Schwester I*****, deren Sohn J***** (8 Jahre) und deren Lebensgefährtin K*****

an diesem Getränkestand anwesend. Im hier relevanten Zeitraum hielt sich die Gruppe um den Angeklagten mit Ausnahme des K*****, der sich teils auch vor dem Zelt aufhielt, im an den Seiten geschlossenen Schankzelt auf; die Gruppe um B***** befand sich dagegen an einem Stehtisch vor dem offenstehenden

Eingangsbereich zum Schankzelt, von wo ins Schankzelt hineingesehen werden konnte.

Als E***** abends zu einem nicht mehr näher erhebaren Zeitpunkt (ca. 19:30 Uhr) den Ausschank einstellen bzw. dem Angeklagten nichts mehr ausschenken wollte, fragte der Angeklagte die F*****, ob E***** "aggro" sei und was mit ihm los sei. Zudem trat der Angeklagte an den Schanktresen heran, ergriff über diesen hinweg den E***** an dessen beiden Unterarmen und fragte, ob dieser "nervös" sei oder "Stress habe". E***** forderte den Angeklagten auf, ihn loszulassen, wobei der Angeklagte dem auch Folge leistete. F***** meinte in diesem Moment zu H*****, dass diese auf ihren Freund aufpassen solle, sie wolle jetzt zum Schluss nicht noch Theater am Getränkestand. Bis dahin war der Angeklagte dem Wirtepaar nicht negativ aufgefallen, dennoch lag in diesem Moment eine angespannte Situation zwischen dem Angeklagten und dem Wirtepaar vor, welche zu einer verbalen Auseinandersetzung wegen der Verweigerung des Ausschanks weiterer Getränke führte, die aufgrund der Lautstärke auch vor dem Schankzelt gehört werden konnte. E***** hat sich jedoch durch den Angeklagten in dieser Situation nicht bedroht gefühlt, forderte den Angeklagten aber zumindest mit den Worten "abfahra jetzt" auf, sich zu entfernen.

Diese Auseinandersetzung hat B***** vor dem Eingang des Schankzeltes mitbekommen, woraufhin er den Angeklagten ansprach und zur Ordnung rief. Dies war an diesem Tag der erste Kontakt zwischen dem Angeklagten und B***** am Stand des E*****.

Was genau B***** zum Angeklagten sagte, ist nicht mehr vollständig feststellbar, jedenfalls aber, dass man nicht noch "sinnlos tun" solle; es ist aber möglich, dass auch beleidigende oder provozierende Äusserungen in Richtung des Angeklagten fielen. Die Äusserungen des B***** bzw. dessen Verhalten wurden jedenfalls durch I***** und H***** als provozierend und beleidigend empfunden, während der Angeklagte selbst die

Äusserungen des B***** mangels Dialektverständnis oder auch aufgrund des Lärmpegels selbst nicht mitbekommen hat.

In weiterer Folge stand B***** wieder im Kreis seiner Kollegen vor dem Schankzelt am Stehtisch, als sich I***** zu diesem begab und ihn wegen der vorangegangenen Äusserungen zur Rede stellte, woraus sich ein Streitgespräch entwickelte, an dem sich dann auch H***** beteiligte. Im Zuge dessen griff H***** über den Stehtisch und versetzte dem B***** dort eine Ohrfeige. Spätestens im Rahmen dieses Streitgespräches, welches ebenfalls nicht mehr genauer feststellbar ist, wurde der Angeklagte jedenfalls von Seite des B***** als "Arschloch" betitelt.

I***** forderte dann aber alle Anwesenden lautstark bzw. nach eigenem Empfinden sogar hysterisch auf, sich ruhig zu verhalten, was gerade auch auf den Angeklagten gemünzt war, der zwischenzeitlich ebenfalls hinzugekommen war, sich dann aufgrund einer Aufforderung der I***** aber wieder etwas entfernte und sich im Zelt oder zumindest in dessen Eingangsbereich aufhielt. D***** forderte die Gruppe um den Angeklagten ihrerseits auf, jetzt nicht noch Streit zu beginnen.

Daraufhin zeigte der Angeklagte der Reihe nach mit dem Finger jedenfalls auf B*****, D***** und C*****, sah diesen dabei jeweils direkt ins Gesicht bzw. in die Augen und sagte, dass er sich deren Gesichter merke und sie finden, ficken und umbringen werde, wobei er diese Aussage im Willen tätigte, dass diese durch die Angesprochenen auch zur Kenntnis genommen wird, was auch tatsächlich der Fall war. Ferner tätigte er sie in der Absicht, die Angesprochenen damit in Furcht und Unruhe zu versetzen. Aufgrund der bereits angespannten Situation, der Formulierung und der daraus begründeten Ernstlichkeit war diese Aussage in Kombination mit der Gestik auch objektiv geeignet, den Bedrohten zumindest begründete Besorgnis vor einem körperlichen Übergriff durch den Angeklagten und damit einer Verletzung am Körper einzuflössen.

Zeitnah zu dieser Drohung begab sich der Angeklagte in Richtung des durch B***** genutzten Stehtisches. Bei B***** angekommen kam es dann aber wieder zu einem Wortwechsel zwischen beiden. Dass der Angeklagte dabei allenfalls in provozierend empfundener Weise durch B***** angesprochen wurde, ist nicht auszuschliessen und daher zugunsten des Angeklagten festzustellen, wobei der genaue Wortlaut nicht mehr erstellt werden kann.

Der Angeklagte versetzte dem ihm aufgrund des vorangehenden Kontaktes bekanntermassen alkoholisierten B***** dann unvermittelt und ohne, dass B***** diesen zuvor angegriffen oder Anstalten hierzu gemacht hätte, und damit ohne Vorliegen eines gegenwärtigen oder auch nur unmittelbar drohenden rechtswidrigen Angriffes seitens des B*****, gegen welchen sich der Angeklagte in gerechtfertigtem Mass hätte verteidigen dürfen, einen Faustschlag gegen den Kopf, mit grösster Wahrscheinlichkeit gegen den linken Schläfenbereich, wobei B***** aufgrund der Schwere dieses einen Schlages zu Boden stürzte und mit dem Hinterkopf auf dem Asphalt aufschlug.

H*****, K***** und der Angeklagte verliessen dann den Tatort noch vor Eintreffen der Polizei.

Der Angeklagte wies nach seinem Aufgriff durch die Landespolizei eine kleine oberflächliche Verletzung unter dem linken Auge sowie eine Schürfung am rechten Knie auf (ON 1 AS 271), welche ihm jedoch durch den nach dem Niederschlag des B***** eingreifenden und ein erneutes Hinzutreten des Angeklagten zum am Boden liegenden B***** verhindernden C***** im Rahmen eines sich ergebenden kurzen Gerangels zugefügt wurde.

Eine wesentliche Alkoholisation lag beim Angeklagten mit 0,84 Promille per 20:23 Uhr nicht vor, einen Betäubungsmittelvortest mittels Urinprobe verweigerte er jedoch (ON 1 AS 23).

B***** wies im Tatzeitpunkt eine Alkoholisation von mind. 1,08 Promille auf (ON 1 AS 155).

Der Angeklagte setzte den Schlag gegen den ihm bekanntermassen alkoholisierten B***** bewusst und hielt es dabei zumindest ernstlich für möglich, dass er den B***** durch einen Schlag dieser Intensität gegen den Kopf bzw. die weiteren Folgen dieses Schlages schwer verletzen könnte, fand sich jedoch damit ab.

B***** erlitt durch die Folgen des Schlages des Angeklagten (ON 1 AS 93 f)

- ein akutes Subduralhämatom rechts mit Ausdehnung tentoriell beidseits, Subarachnoidalblutung beidseits,
- eine intracerebrale Blutung links frontal,
- eine Felsenbeinfraktur links
- eine linksseitige okzipitale Kalottenfraktur
- Verletzungen an mehreren Zähnen mit zersplitterten Zahnwurzeln

und damit eine an sich schwere Verletzung und Gesundheitsschädigung, aufgrund derer er zudem eine länger als vierundzwanzig Tage dauernde Gesundheitsschädigung und Berufsunfähigkeit erlitt, zumal er vom **.10.2022 bis zu seiner Entlassung aus der Rehabilitation in der Klinik ***** am 07.12.2022 die ganze Zeit hospitalisiert war, wobei er anfangs während 6 Tagen im Koma lag und die letzten drei Wochenenden nur stundenweise nach Hause durfte. In der Rehabilitation musste seine Motorik und Sprache erst wiederhergestellt werden. Bis zum 31.12.2022 bestand eine 100%-ige Arbeitsunfähigkeit, danach für Januar und Februar 2024 eine 50%ige Arbeitsunfähigkeit. Vom 01.03.2023 bis zum 10.03.2023 war B***** nochmals zu 100% krankgeschrieben, danach nahm er seine Arbeitstätigkeit wieder vollständig auf (vgl. Beilage 2 zu ON 61). Zudem leidet B***** weiterhin dahingehend an den Folgen des als Tatfolge erlittenen Schädel-Hirn-Traumas, als er aufgrund einer darauf zurückzuführenden strukturellen Epilepsie vom 24.12.2023 bis 27.12.2023 hospitalisiert und bis zum 31.12.2023

krankgeschrieben werden musste, sodass der Heilungsprozess noch andauert (ON 55).“

1.4 In seiner Beweiswürdigung legte das Fürstliche Land- als Kriminalgericht im Einzelnen dar, wie es zu seinen Feststellungen gelangte.

1.5 In der rechtlichen Beurteilung verneinte es eine für den Angeklagten vorgelegene Notwehrsituation nach § 3 Abs 1 StGB, ebenso einen schuldausschliessenden Notwehrexzess im Sinne des § 3 Abs 2 StGB bzw einen Putativnotwehrexzess und erachtete die Tatbestände des Verbrechens der schweren Körperverletzung nach § 84 Abs 4 StGB sowie der Vergehen der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs 1 StGB sowohl in subjektiver als auch in objektiver Hinsicht als verwirklicht.

1.6 Zur Strafbemessung führte das Erstgericht im Wesentlichen Folgendes aus:

„Mildernd ist dem Angeklagten zumindest das Tatsachengeständnis in Bezug auf den für die Verletzungen des B***** klar kausalen Schlag gegen den Kopf anzurechnen, dies jedoch nur mit Blick auf das objektive Tatgeschehen und damit entsprechend nur bedingt; zu den Drohungen ist er dagegen nicht geständig. Soweit sich der Angeklagte durch B***** provoziert und beleidigt fühlte, mag dies aus seiner Sicht entsprechend entlastend sein, objektiv ist sein Handeln selbst unter Annahme einer solchen Provokation nicht zu rechtfertigen, weshalb kein mildernder Umstand (insbes. nicht § 34 Abs 1 Ziff 7 oder 8 StGB) angenommen werden kann.

Erschwerend sind dagegen die in Bezug auf die Drohungen zweifach bzw. die Körperverletzung einfach einschlägigen Verurteilungen in der Schweiz zu berücksichtigen, wobei die jüngste aus 2019 stammt, wobei hier jedoch zu berücksichtigen ist, dass diese beiden Verurteilungen schon einige Jahre zurück

liegen, während das zuständige Untersuchungsamt Uznach in beiden Fällen aufgrund der Tatumstände offensichtlich das Vorgehen mittels Strafbefehl und eine eher tiefe Geldstrafe als schuld- und tatangemessen erachtete, wobei auch darauf hinzuweisen ist, dass Art 126 chStGB zwar unter die Körperverletzungsdelikte fällt, der Tatbestand jedoch keine körperliche oder gesundheitliche Schädigung voraussetzt.

Zum Unwert der Verletzungshandlung ist auszuführen, dass der Angeklagte offensichtlich einen derart kräftigen und klar gegen den Kopf des ihm bekanntermassen alkoholisierten B***** gezielten Schlag ausführte, dass B***** dadurch sofort von den Füßen gerissen wurde und zu Boden stürzte, wodurch B***** jedenfalls durch den Aufprall ein lebensbedrohliches Schädel-Hirn-Trauma erlitt. Der Angeklagte kann sich dabei glücklich schätzen, dass B***** die daraus resultierende lebensbedrohliche Verletzung überlebte. Entsprechend ist aus dieser Warte von einem hohen Tat- und Erfolgsunwert bzw. Störwert auszugehen. Umgekehrt muss dazu aber relativierend konstatiert werden, dass eben nur ein einzelner Schlag vorlag. Der Kausalverlauf für einen gezielt und mit Wucht ausgeführten Schlag gegen den Kopf ist dabei zwar keinesfalls atypisch, dass aber eben dennoch ein einziger Schlag mit anschliessendem Sturzgeschehen zu diesen schwerwiegenden Folgen führte, was zwar eben keinen aussergewöhnlichen, aber zumindest unglücklichen und im Alltag eher singulären Verlauf darstellt, welcher auch aus externer Sicht durch einen zwar mit bedingtem Vorsatz einen Schlag gegen den Kopf eines Dritten ausführenden und damit eine schwere Körperverletzung in Kauf nehmenden Täter nicht unbedingt erwartet werden muss. Dieses Faktum muss aus Sicht des Gerichtes daher schuldrelativierend berücksichtigt werden.

Bezüglich der Drohungen ist aufgrund der aggressiven Haltung des Angeklagten in der geschilderten Situation quasi "aus dem Nichts" ebenfalls von einem hohen Tat- und Erfolgsunwert bzw. Störwert auszugehen.

Dies vorausgeschickt und unter Berücksichtigung des Strafrahmens von 6 Monaten bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe erscheint dem Gericht daher zwar der Ausspruch einer spürbaren Freiheitsstrafe angezeigt, welche zudem auch nicht gänzlich bedingt nachgesehen werden kann, zumal es aus Sicht des Gerichtes im Hinblick auf das gegenständliche Tatgeschehen und die (wenn auch wie ausgeführt zu relativierende) Vorstrafenbelastung eines zumindest teilweisen Vollzuges bedarf, um den Angeklagten zukünftig von strafbaren Handlungen abzuhalten, wobei aber nicht davon ausgegangen wird, dass es spezialpräventiv – und mit Blick auf die besonderen Umstände dieses Falles auch generalpräventiv – des zumindest teilweisen Vollzuges einer Freiheitsstrafe bedarf, um den Angeklagten und Dritte von weiteren Tatbegehungen abzuhalten. Daher erscheint der auf § 43a Abs 2 StGB gestützte Ausspruch einer auf eine Probezeit von zwei Jahren bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von 21 Monaten und einer unbedingten Geldstrafe von 180 Tagessätzen als schuld- und tatangemessen.

Der einzelne Tagessatz ist dabei unter Bedachtnahme auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Angeklagten mit CHF 50.00 zu bemessen, die gesamte Geldstrafe beträgt damit CHF 9'000.00.“

1.7 In Bezug auf den Privatbeteiligtenzuspruch erörterte das Fürstliche Land- als Kriminalgericht Folgendes:

Gemäss § 1325 ABGB hat, wer jemanden an seinem Körper verletzt, auf Verlangen u.a. ein den erhobenen Umständen angemessenes Schmerzensgeld zu entrichten. Dabei ist gemäss § 1324 ABGB im Fall eines aus böser Absicht oder aus einer auffallenden Sorglosigkeit verursachten Schadens volle Genugtuung zu leisten. Wo es die Schwere der Verletzung und des Verschuldens erfordert oder der Schade durch eine unerlaubte

Handlung verursacht worden ist, kann auf Leistung einer angemessenen Geldsumme als Genugtuung geklagt werden.

Gegenständlich macht nun der Privatbeteiligte einen Teilschadenersatz bzw. Teilschmerzensgeld im Umfang von CHF 20'000.00 geltend und begründete dies mit den bereits im Sachverhalt wiedergegebenen Tatfolgen.

Der Angeklagte sprach sich gegen den Zuspruch bzw. für die Verweisung auf den Zivilrechtsweg aus.

Wie festgestellt, waren nun die Handlungen des Angeklagten kausal für die Verletzungen und die daraus resultierenden gesundheitlichen Folgen des Angeklagten. Entsprechend reichen die Beweisergebnisse des gegenständlichen Verfahrens dazu aus, um jedenfalls über die Gewährung eines Teilschmerzensgeldes an den Privatbeteiligten entscheiden zu können.

Dabei erscheint der geltend gemachte Teilbetrag von CHF 20'000.00 unter Berücksichtigung der mit einer derartigen Verletzung einhergehenden Schmerzen bzw. Schmerzperioden und der sonstigen physischen und psychischen Unbill, mit Blick auf den komatösen Status während 6 Tagen, die notwendige zweimonatige Rehabilitation in Bezug auf die Wiederherstellung der cerebralen Prozesse (v.a. Motorik, Sprache), die Einschränkungen in der Lebensführung bis hin zur epileptischen Episode im Dezember 2023 jedenfalls als Teilschmerzensgeld angemessen, weshalb der Zuspruch erfolgen kann.“

2. Gegen dieses Urteil richteten sich die Berufungen des Angeklagten wegen der Aussprüche über die Strafe und die privatrechtlichen Ansprüche (ON 80) sowie der Staatsanwaltschaft wegen des Ausspruches über die Strafe zum Nachteil des Angeklagten (ON 72). Das Rechtsmittel des Angeklagten mündete in die Anträge, das angefochtene Urteil dahingehend abzuändern, dass die vom Erstgericht ausgesprochene Strafe, insbesondere die

unbedingt ausgesprochene Geldstrafe schuld- und tatangemessen sowie den wirtschaftlichen Verhältnissen des Angeklagten entsprechend herabgesetzt werde, dies unter Anwendung des gesetzlichen Mindesttagessatzes von CHF 15.00, weiters den Ausspruch über die Ansprüche des Privatbeteiligten aufzuheben und den Anspruch zurückzuweisen, in eventu zur Gänze abzuweisen, in subeventu den Privatbeteiligten auf den Zivilrechtsweg zu verweisen. In eventu das angefochtene Urteil aufzuheben und die Rechtssache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht zurückzuverweisen sowie jedenfalls dem Land Liechtenstein die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

2.1 Die Liechtensteinische Staatsanwaltschaft beantragte, das angefochtene Urteil dahingehend abzuändern, dass die Anwendung des § 43a Abs 2 StGB ausgeschieden, die Strafe neu bemessen und allenfalls unter Anwendung des § 43a Abs 3 StGB nur ein Teil der Freiheitsstrafe bedingt nachgesehen werde.

2.2 Der Privatbeteiligte B***** erstattete eine Gegenäusserung und beantragte, der Berufung des Angeklagten wegen des Ausspruches über die privatrechtlichen Ansprüche keine Folge zu geben (ON 83).

3. Mit Urteil vom 13.08.2024 (ON 102) gab das Fürstliche Obergericht der Berufung des Angeklagten keine, der Berufung der Staatsanwaltschaft wegen des Ausspruches über die Strafe hingegen Folge und sprach aus, dass das angefochtene Urteil, das ansonsten unberührt bleibe, in seinem Strafausspruch „aufgehoben und dahin abgeändert“ werde, dass der Strafausspruch zu lauten habe:

„Der Angeklagte wird unter Anwendung des § 28 StGB nach § 84 Abs. 4 StGB zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von 24 Monaten verurteilt.

Ein Teil der Freiheitsstrafe von 20 (zwanzig) Monaten wird gemäss § 43a Abs. 3 StGB unter Bestimmung einer Probezeit von 3 (drei) Jahren bedingt nachgesehen.

Gemäss § 307 StPO fallen dem Angeklagten auch die Kosten des Berufungsverfahrens zur Last. Diese werden gemäss § 308 Abs. 1 StPO für uneinbringlich erklärt.“

3.1 In seiner Entscheidung ging das Fürstliche Obergericht nach Wiedergabe des Verfahrensganges und des Inhaltes des erstgerichtlichen Urteiles von folgenden Erwägungen aus:

„4.1 Zur Berufung der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten wegen des Ausspruches über die Strafe:

Die Strafberufung der Staatsanwaltschaft erweist sich nach Auffassung des Senates insoweit als berechtigt, als im vorliegenden Fall die Anwendung des § 43a Abs. 2 StGB nicht hinreicht.

Das Obergericht teilt zwar die Auffassung des Erstgerichts, dass im Rahmen der Strafbemessung für die vom Angeklagten begangenen Straftaten insgesamt eine Gesamtfreiheitsstrafe von 24 Monaten angemessen ist, jedoch bedarf es aus nachfolgenden Gründen zumindest eines Vollzuges eines Teils der Freiheitsstrafe unter Anwendung des § 43a Abs. 3 StGB:

Grundlage für die Bemessung der Strafe ist die Schuld des Täters (§ 32 Abs. 1 StGB). Bei der Strafbemessung hat das Gericht die Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen und auf die Auswirkungen der Strafe und anderer zu erwartender Folgen der Tat auf das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft Bedacht zu nehmen. Im Allgemeinen ist die Strafe umso strenger zu

bemessen, je grösser die Schädigung oder Gefährdung ist, die der Täter verschuldet hat oder die er zwar nicht herbeigeführt, aber auf die sich sein Verschulden erstreckt hat, je mehr Pflichten er durch seine Handlungen verletzt, je reiflicher er seine Tat überlegt, je sorgfältiger er sie vorbereitet und rücksichtsloser er sie ausgeführt hat und je weniger Vorsicht gegen die Tat hat gebraucht werden können (§ 32 Abs. 3 StGB).

Die entscheidenden Kriterien für die Strafbemessung sind somit einerseits der subjektive Vorwurf, der dem Täter zu machen ist, andererseits die objektive Bedeutung der Straftat für die verletzte Rechtsordnung (Tipold in Leukauf/Steininger, StGB⁴, § 32, Rz 6 mwN; Ebner in WK² StGB, § 32, Rz 20 ff).

Spezial- und generalpräventive Erfordernisse sind sowohl bei der Strafbemessung im engeren Sinn, nämlich der Bestimmung von Straftat und Strafhöhe, als auch bei der Strafbemessung im weiteren Sinn (§§ 37, 43, 43a StGB) zu berücksichtigen (Fabrizy, StGB¹³, § 32, Rz 7).

Bei der Überprüfung des Strafausspruches durch das Rechtsmittelgericht ist ohne Beschränkung durch ein Neuerungsverbot eine umfassende Kritik am Sanktionserkenntnis mit dem Ziel einer neuen und eigenständigen Entscheidung des Rechtsmittelgerichts über die Straffrage möglich (Ratz in WK-StPO² vor §§ 280 bis 296a, Rz 13). Somit kann das Rechtsmittelgericht von der Vorinstanz übergangene Strafzumessungsaspekte nicht nur auf der mildernden, sondern auch auf der erschwerenden Seite berücksichtigen.

Für die dem Angeklagten angelasteten strafbaren Handlungen ist die Strafe nach dem für das Verbrechen der schweren Körperverletzung nach § 84 Abs. 4 StGB angedrohten Strafmass auszusprechen, somit eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren. Die vom Kriminalgericht angeführten besonderen Milderungs- und Erschwerungsgründe sind wie folgt zu korrigieren und zu ergänzen:

Das Erstgericht hat dem Angeklagten in Bezug auf die Körperverletzung ein Tatschengeständnis als mildernd zugerechnet. Mildernd nach § 34 Abs. 1 Z. 17 StGB ist allerdings nur die Ablegung eines reumütigen Geständnisses oder einer Aussage, durch die wesentlich zur Wahrheitsfindung beigetragen wurde, ohne dass darin ein Geständnis zu erblicken ist. Ein blosses „Tatschengeständnis“, also das Zugeben blosser Tatsachen ohne Eingeständnis der subjektiven Merkmale des strafbaren Verhaltens, wirkt nicht mildernd (vgl. Tipold in Leukauf/Steininger⁴, Rz 26 zu § 34 StGB). Der Angeklagte hat bis zuletzt unrichtig behauptet, dass für ihn eine Notwehrsituation vorgelegen habe. Dafür liegen - wie vom Erstgericht zutreffend festgestellt - keinerlei Hinweise vor. Der Milderungsgrund des § 34 Abs. 1 Z. 17 StGB ist damit nicht anzuwenden, zumal seine Aussage auch nicht wesentlich zur Wahrheitsfindung beizutragen vermochte.

Soweit der Angeklagte in seiner Berufung auf den Milderungsgrund des § 34 Abs. 1 Z. 11 StGB verweist, ist ihm entgegenzuhalten, dass ein solcher nur dann vorliegt, wenn Umstände vorhanden sind, die einem Schuldausschliessungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommen, d.h. an die Grenze eines dieser Gründe führen (vgl. Tipold, aaO, Rz 17). Derartige Umstände sind nach dem festgestellten Sachverhalt nicht gegeben.

*Zudem hat das Erstgericht - wie in der Berufung der Staatsanwaltschaft richtig hervorgehoben - lediglich die einschlägigen Vorstrafen als erschwerend berücksichtigt, nicht hingegen das Zusammentreffen eines Verbrechens mit drei Vergehen. Die Berufung verweist zwar auf den Milderungsgrund des § 34 Abs. 1 Z. 12 StGB, führt aber nicht aus, wo dieser im festgestellten Sachverhalt zu verorten wäre. Nach den Feststellungen versetzte der Angeklagte dem alkoholisierten B***** unvermittelt und ohne, dass B***** diesen zuvor angegriffen oder Anstalten hierzu gemacht hätte, einen Faustschlag gegen den Kopf. Demgemäss hat das Erstgericht schon in erster Instanz zutreffend die vom Angeklagten*

angedeutete Putativnotwehr mangels jeglichen Hinweises ausgeschlossen.

Weshalb ein Milderungsgrund im Sinn des § 35 StGB aufgrund einer in der Berufung angesprochenen Alkoholisierung angenommen werden sollte, ist ebenfalls nicht erkennbar. § 35 StGB nimmt auf einen durch einen Rauschzustand bewirkten Zustand verminderter Zurechnungsfähigkeit Bezug. Eine verminderte Zurechnungsfähigkeit aufgrund eines Rauschstandes wurde in erster Instanz weder behauptet noch festgestellt. Nach den Feststellungen lag beim Angeklagten eine wesentliche Alkoholisierung auch nicht vor (es war lediglich ein rechnerischer Alkoholisierungsgrad von 0.84 ‰ beim Angeklagten gegeben).

*Wird weiter neben den übrigen schuld- und unrechtsrelevanten Umständen berücksichtigt, dass der Angeklagte bisher noch nicht zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde, erweist sich bei Beachtung der schon angeführten Grundsätze für die Strafbemessung eine Freiheitsstrafe von 24 Monaten als schuld- und tatangemessen, zumal das Erstgericht zu Gunsten des Angeklagten eine mögliche verbale Provokation des Angeklagten durch den Verletzten B***** vor der Tat angenommen hatte.*

Ist auf eine Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten, aber nicht mehr als 2 Jahren zu erkennen und liegen die Voraussetzungen - wie hier - für eine bedingte Nachsicht der ganzen Strafe nicht vor, so ist anstelle eines Teils der Freiheitsstrafe auf eine Geldstrafe zu erkennen, wenn im Hinblick darauf der verbleibende Teil der Freiheitsstrafe nach § 43 bedingt nachgesehen werden kann (§ 43a Abs. 2 StGB).

Wird auf eine Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten, aber nicht mehr als 2 Jahren erkannt und kann, insbesondere im Hinblick auf frühere Verurteilungen des Rechtsbrechers, weder die ganze Strafe bedingt nachgesehen noch nach Abs. 2 vorgegangen werden, so ist gemäss § 43a Abs. 3 StGB unter den Voraussetzungen des § 43 StGB ein Teil der Strafe bedingt nachzusehen, wobei der nicht bedingt nachgesehene Teil der

Strafe mindestens einen Monat und nicht mehr als ein Drittel der Strafe betragen darf.

Bei der Frage der Gewährung einer (teilweise) bedingten Strafnachsicht sind insbesondere die Art der Tat, die Person des Rechtsbrechers, der Grad seiner Schuld, sein Vorleben und sein Verhalten nach der Tat zu berücksichtigen. Ob der (gemeint:) Vollzug einer Strafe (zumindest teilweise) präventiv geboten ist, hängt von der besonderen Lage des Einzelfalls ab und erfordert eine differenzierte Betrachtung, wobei sowohl spezialpräventive als auch generalpräventive Erwägungen anzustellen sind.

Im vorliegenden Fall ging auch das Erstgericht zutreffend davon aus, dass angesichts der einschlägigen Vorstrafenbelastung des Angeklagten und der Folgen der Tat sowie der Schuld des Angeklagten es zumindest eines teilweisen Vollzuges der Strafe bedarf, wobei das Erstgericht dafür eine Geldstrafe von 180 Tagessätzen (entspricht einer Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Monaten) als hinreichend ansah, um den Angeklagten künftig von der Begehung von Straftaten abzuhalten.

*In der vorliegenden Strafsache spricht allerdings sowohl die Art der Tat, die einschlägige Vorstrafenbelastung und die Schuld des Angeklagten sowie sein Verhalten nach der Tat nicht nur gegen die Gewährung einer vollständig bedingten Strafnachsicht, sondern auch gegen die Anwendung des § 43a Abs. 2 StGB. Der Angeklagte, der Erfahrungen sowohl im Kampfsport als auch in Abwehrtechniken besitzt, handelte vorliegend brutal und rücksichtslos, indem er den B***** unvermittelt einen heftigen Faustschlag gegen den Kopf versetzte, wodurch dieser sofort zu Boden stürzte. Einige Zeit zuvor schon hatte er B***** und seine beiden Begleiter D***** und C***** gefährlich bedroht. Nachdem B***** aufgrund seiner Attacke regungslos mit schweren Verletzungen am Boden lag, entfernte sich der Angeklagte unverzüglich vom Ort seiner Tathandlungen. Nach den Feststellungen erlitt B***** ein akutes Subduralhämatom rechts mit Ausdehnung tentoriell beidseits, eine Subarachnoidalblutung*

*beidseits, eine intracerebrale Blutung links frontal, eine Felsenbeinfraktur links, eine linksseitige okzipitale Kalottenfraktur, Verletzungen an mehreren Zähnen mit zersplitterten Zahnwurzeln, wobei die einzelnen Verletzungen nicht nur in ihrer Gesamtheit insgesamt lebensgefährlich, sondern auch jeweils für sich bereits an sich schwer waren. Der Verletzte B***** erlitt durch die Tat eine länger als 24 Tage dauernde - aufgrund der auf die Verletzung zurückzuführenden jüngsten epileptischen Episode noch fortdauernde - Gesundheitsschädigung und Berufsunfähigkeit. Angesichts dieser Handlungsabläufe und insbesondere der Folgen der Tat bedarf es zumindest eines teilweisen Vollzuges einer Freiheitsstrafe, um den Angeklagten von einer künftigen einschlägigen Delinquenz abzuhalten. Eines teilweisen Vollzuges bedarf es aufgrund der Erfordernisse der Spezialprävention, aber auch aufgrund generalpräventiver Erwägungen.*

Die Generalprävention hat den Zweck einerseits durch die abschreckende Drohung mit dem Strafübel und seinem Vollzug alle potentiellen Straftäter von der Begehung derartiger strafbarer Handlungen abzuhalten (negative Generalprävention) andererseits auch durch Festigung des Rechtsbewusstseins in der Bevölkerung der Begehung strafbarer Handlungen entgegenzuwirken (positive Generalprävention, vgl. Birklbauer in Slbg. Kommentar zum StGB, §§ 43, 43a, Rz 85). Gerade auf Jahrmärkten kann es infolge von einem (zumindest beschränkten) Alkoholgenuss zu verbalen Reibereien kommen, die jedoch keinesfalls in tätliche Auseinandersetzungen münden dürfen. Es muss hier potenziell zu Gewalttaten neigenden Personen klar vor Augen geführt werden, dass eine milde Handhabung des Strafrechts – insbesondere bei einem einschlägigen Rechtsverstoss - seine Grenze findet. Um dem Gesetz Genüge zu tun, muss klargestellt werden, dass ein Rechtsbrecher, der - wie hier - einschlägig vorbestraft ist, mit einem Vollzug einer Freiheitsstrafe zu rechnen hat, insbesondere wenn derartige schwere, vorliegend lebensgefährliche, Folgen einer solchen Tat

voraussehbar sind. Durch den Vollzug zumindest eines Teils der Freiheitsstrafe muss der Geltungsanspruch der Rechtsordnung und das Vertrauen der Bevölkerung auf Durchsetzung des Rechts bekräftigt werden. Es ist dem Eindruck, dass derartig schwere Straftaten begangen werden dürfen, ohne dass dies fiktiv schwerwiegende Folgen hat, entgegenzutreten. Mit einer nur teilweisen Geldstrafe würde der Eindruck vermittelt werden, dass solche schwerwiegenden Taten mit derart schwerwiegenden Folgen keine fühlbare Konsequenz haben. Zudem ist – wie ausgeführt – dem einschlägig vorbelasteten Angeklagten klar vor Augen zu führen, dass eine neuerliche Tatbegehung weitere ernstzunehmende Konsequenzen nach sich ziehen wird.

Demnach war der Strafberufung der Liechtensteinischen Staatsanwaltschaft Folge zu geben und auszusprechen, dass der Angeklagte einen Teil der Freiheitsstrafe von vier Monaten unbedingt zu verbüssen haben wird.

Auf das weitere Vorbringen in der Berufung des Angeklagten betreffend die Anzahl der Tagessätze der Geldstrafe und die beanstandete Höhe des einzelnen Tagessatzes ist bei diesem Ergebnis nicht weiter einzugehen.

4.2 *Zur Berufung des Angeklagten wegen des Ausspruches über die privatrechtlichen Ansprüche des Privatbeteiligten:*

Jeder durch ein Verbrechen in seinen Rechten Verletzter kann bis zum Beginn der Schlussverhandlung erklären, sich seiner privatrechtlichen Ansprüche wegen dem Strafverfahren als Privatbeteiligter anzuschliessen. Die Erklärung ist vom Gericht zurückzuweisen, wenn sie offensichtlich unberechtigt ist oder verspätet abgegeben wurde.

Zwischen dem Anspruch des Geschädigten, am Strafverfahren als Privatbeteiligter teilzunehmen und dem Anspruch auf Entscheidung über die geltend gemachten Ansprüche, ist zu unterscheiden. Der Teilnahmeanspruch setzt eine formlose Erklärung des Geschädigten voraus, mit der er zumindest schlüssig behauptet, durch die Tat des Angeklagten in einem

Privatrecht verletzt worden zu sein (Korn/Zöchbauer in Fuchs/Ratz, WK-StPO, Altes Vorverfahren, Rz 21 zu § 47 StPO). Eine ziffernmässige Bestimmung der Ersatzansprüche ist nicht erforderlich (Fabrizy, StPO⁹, § 47, Rz 3).

*Im vorliegenden Fall hat sich der Privatbeteiligte B***** bereits anlässlich seiner Einvernahme vor der Landespolizei am 12.12.2022 dem Verfahren als Privatbeteiligter angeschlossen, wobei er damals zur Höhe seiner Ansprüche noch keine Bezifferung durchführen konnte. Es ist in Lehre und Rechtsprechung unbestritten, dass insbesondere auch ein Anspruch auf Ersatz eines immateriellen Schadens geltend gemacht werden kann, soweit diesen die Privatrechtsordnung für ersatzfähig erklärt und dafür der Zivilrechtsweg zulässig ist. Dies kommt insbesondere bei Körperverletzungen (in Form von Schmerzensgeld oder einer abstrakten Rente) in Betracht.*

*Der Berufungswerber macht nun geltend, dass der Privatbeteiligte B***** anlässlich seiner Einvernahme vor der Untersuchungsrichterin am 17.03.2023 einen materiell-rechtlich wirksamen Verzicht auf jegliche Schadenersatzansprüche abgegeben habe, weshalb das Kriminalgericht diesen in weiterer Folge nicht mehr als Privatbeteiligten hätte zulassen dürfen und ein Zuspruch von Teilschmerzensgeld unzulässig sei.*

*Dazu ist zunächst darauf zu verweisen, dass - selbst wenn in den Äusserungen des Verletzten B***** anlässlich seiner Einvernahme durch die Untersuchungsrichterin am 17.03.2023 (ON 27) ein Widerruf seiner Anschlussklärung als Privatbeteiligter zu sehen wäre - auch die Erklärung, sich dem Verfahren nicht anzuschliessen, widerrufenlich ist (vgl. SSt. 31/15; SSt. 53/17).*

Ein solcher Widerruf der Erklärung, sich dem Verfahren nicht anzuschliessen, läge dann jedenfalls mit seinem Schriftsatz vom 24.01.2024 (ON 55) vor, worin er auf seine ursprüngliche Anschlussklärung als Privatbeteiligter verwies und angesichts seiner erlittenen Verletzungen den Zuspruch eines

*Teilschmerzensgeldes in Höhe von CHF 20'000.-- beehrte. Lediglich dann, wenn eine vollständige Befriedigung oder der vollständige Verzicht des Geschädigten von vornherein unstrittig ist, ist die Anchlusserklärung zurückzuweisen (SSt 55/77 = EvBl 1985/95; vgl auch 12 Os 156/10y; Rz 54 ff). Der Verletzte, dessen geltend gemachte Forderung befriedigt wurde oder wird, oder der in einem früheren Stadium des Verfahrens auf die Geltendmachung von Ansprüchen rechtswirksam verzichtet hatte, kann aber selbst dann weitere Schäden behaupten und dadurch – sofern sein Vorbringen schlüssig ist – seine Privatbeteiligtenstellung rechtfertigen (SSt 55/77 = EvBl 1985/95). Schon von daher ist der Antrag des Berufungswerbers, den Verletzten B***** nicht mehr als Privatbeteiligten anzuerkennen, rechtlich verfehlt.*

*Somit kann in der Erklärung des Verletzten B***** anlässlich seiner Befragung durch die Untersuchungsrichterin schon deshalb kein Verzicht auf seine Privatbeteiligtenstellung (auch nicht ein Verzicht auf jegliche Schadenersatzansprüche) gesehen werden, weil er – mit Bezug auf die mit Schriftsatz ON 55 vorgelegten Urkunden - nach den insoweit unbekämpften Feststellungen des Ersturteils aufgrund des erlittenen Schädel-Hirn-Traumas an weitergehenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen (Epilepsieanfälle) leidet, welche zum Zeitpunkt seiner Einvernahme bei der Untersuchungsrichterin noch gar nicht absehbar waren. So wurde er aufgrund einer durch die Tatfolgen ausgelösten strukturellen Epilepsie vom 24.12. bis 27.12.2023 hospitalisiert, wodurch er bis zum 31.12.2023 krankgeschrieben werden musste, wobei der Heilungsprozess zum Zeitpunkt der Schlussverhandlung noch nicht abgeschlossen war.*

Der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass nach der älteren Rsp dem Privatbeteiligten im Strafurteil und auch im Rechtsmittelverfahren die Parteistellung nicht mehr aberkannt werden konnte (§ 67 Abs. 4 und 5 öStPO, wo eine Zurückweisungsverpflichtung enthalten ist, wurde bislang nicht übernommen); vielmehr wurde er – selbst wenn sich herausstellte,

dass die Voraussetzungen für seine Parteistellung von Anfang an oder ab einem bestimmten Zeitpunkt an nicht bestanden haben – mit seinem Begehren auf den Zivilrechtsweg verwiesen (EvBl 1964/378 = RZ 1964, 116).

*Soweit die Berufung geltend macht, es liege aufgrund der Äusserungen des Verletzten B***** anlässlich seiner kontradiktorischen Einvernahme, welche gerichtlich protokolliert worden seien, ein materiell-rechtlicher Verzicht auf die Geltendmachung eines Schadenersatzbetrages samt Schmerzensgeld im Sinne des § 1444 ABGB vor, ist das Folgende zu sagen:*

*Richtig ist, dass ein Zuspruch im Strafurteil an den Privatbeteiligten nur dann erfolgen kann, wenn der privatrechtliche Anspruch zum Zeitpunkt der Urteilsfällung noch besteht. Hat der Privatbeteiligte wirksam auf den Anspruch verzichtet (§ 1444 ABGB), so wäre ein gerichtlicher Zuspruch von Schmerzensgeld im Adhäsionsverfahren rechtlich verfehlt. Nach Auffassung des Senates lässt sich dem Protokoll über die Einvernahme des Verletzten B***** ein materieller Verzicht auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen jedoch nicht ableiten.*

Nach ständiger Rechtsprechung sind Verzichtserklärungen eng bzw. einschränkend auszulegen (vgl. Holly in Kletecka/Schauer, ABGB-ON § 1444, Rz 20). So ist insbesondere beim unentgeltlichen Verzicht eine Zurückhaltung bei der Annahme eines Verzichtswillens geboten. Die Beurteilung, ob ein Verzichtswille vorliegt, hat einzelfallbezogen zu erfolgen und es ist - da ein Verzichtswille nicht unterstellt werden darf - insbesondere bei der Annahme eines konkludenten Verzichts ein strenger Massstab anzulegen, und zwar sowohl bei der Annahme des Verzichts selbst als auch bezüglich des Umfangs. Entscheidend ist, ob das Verhalten des Verzichtenden unter Bedachtnahme auf die im redlichen Verkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche und Überlegungen aller Umstände den eindeutigen, zweifelsfreien

und zwingenden Schluss zulässt, er habe ernstlich in einem bestimmten Umfang verzichten wollen. Dabei ist nicht nur der blosser Wortlaut der Verzichtserklärung zu berücksichtigen, sondern sind auch jene Umstände massgeblich, unter denen diese Erklärung abgegeben wurde. Besonders strenge Anforderungen stellt die Rechtsprechung an den unentgeltlichen Verzicht (vgl. Holly, a.a.O., Rz 23).

*Nun ist im gegebenen Fall zu berücksichtigen, dass der Verletzte B***** zum Zeitpunkt der Einvernahme durch die Untersuchungsrichterin nach wie vor an den schweren Folgen der Straftat litt und der Heilungsprozess noch nicht abgeschlossen war. So ist zu berücksichtigen, dass B***** schon bei der Landespolizei angegeben hatte, dass sich sein Leben wesentlich geändert habe und er noch einige Zeit brauchen werde, bis er wiederum unbeschwert in Psyche und Wohlbefinden leben könne. Er sei in Lebensgefahr gewesen und hätte sterben können. Er wolle den Straftäter nie wiedersehen oder treffen. Er wolle dem Mann nicht unter die Augen kommen und ihm nicht gegenüberstehen.*

*Auch anlässlich seiner Einvernahme vor der Untersuchungsrichterin verwies der Verletzte B***** darauf, dass er immer noch in Behandlung sei und sich sein Zustand von Stunde zu Stunde ändere, mal besser, mal schlechter. Der Verletzte verwies auch darauf, dass er, solange er keine Schmerzen habe, wegen der erlittenen Hirnblutung nicht mehr in Behandlung müsse. Er hoffe, dass er keine Schmerzen mehr habe. Er nehme auch an, dass der doppelte Schädelbruch gut sein werde. Auf die Frage der Landrichterin, ob er einen Schadensbetrag geltend machen wolle, wurde die Antwort „nein“ festgehalten.*

Diese Frage der Landrichterin konnte der Verletzte in dem Sinne verstehen, ob er eine Bezifferung eines Schadenbetrages geltend machen wolle. In weiterer Folge verwies die Landrichterin nämlich darauf, dass er „das jetzt noch nicht geltend machen“ müsse und dann „noch einreichen“ könne. In weiterer Folge erklärte die Landrichterin dazu „diese Möglichkeit“ bestehe

*„natürlich immer“. Andererseits könne er – so die Landrichterin - auch sagen, dass er nichts geltend mache. Nach der Protokollierung erklärte daraufhin der Verletzte, dass er die von der Landrichterin erwähnte „Möglichkeit gerne“ annehme. Er sei aber so weit, dass er „das abschliessen (möchte) und er kein Geld“ wolle. In weiterer Folge hat B***** mit Schriftsatz vom 24.01.2024 seinen Teilschmerzensgeldanspruch beziffert, wobei insbesondere auch auf die im Dezember 2023 erlittene Epilepsie verwiesen, welche nach den Feststellungen eine der Tatfolgen ist.*

*Mit diesem Schriftsatz nahm der Privatbeteiligte B***** offenbar darauf Bezug, dass die Landrichterin ihm erklärt hatte, dass er immer die Möglichkeit habe, auch noch später (gemeint: nach der Einvernahme) einen Schadensbetrag geltend zu machen.*

*Wenn demnach der Verletzte B***** in seiner Stellungnahme zur Berufung davon spricht, er habe in seiner Befragung die Richterin so verstanden, dass er in jedem Fall auch nachträglich noch seine Ansprüche benennen könne, so ist dies angesichts der durchaus missverständlichen Belehrung nachvollziehbar. Zudem gab der Verletzte während seiner Befragung Erklärungen gegenüber der Richterin ab und wurde auch nicht darüber belehrt, dass seine Äusserungen als rechtsgültiger Verzicht auf die Geltendmachung jeglicher Ansprüche gegenüber dem Straftäter verstanden werden könnte. Die Erklärung, er wolle „von Herrn A***** kein Geld“ ist überdies in einem Zusammenhang mit seiner Erklärung zu sehen, dass er dem Straftäter nicht in die Augen schauen wolle, diesem nicht gegenüberreten wolle. Die Situation, dass ihn der Angeklagte während seiner Einvernahme sehen und hören konnte, stellte zweifellos eine Stresssituation für den Verletzten dar. So sind auch seine Erklärungen vor dem Hintergrund seiner Aussage zu sehen, dass er wolle, dass der Angeklagte ihn in Ruhe lasse.*

Unter Berücksichtigung dieser Gesamtumstände kann aus der Aussage des Verletzten ein materiell rechtsgültiger Verzicht gegenüber dem Straftäter auf die Geltendmachung jeglicher

Ansprüche aus der schweren Straftat des Angeklagten nicht abgeleitet werden.

Die Erklärung gegenüber der Untersuchungsrichterin kann sich – wenn überhaupt – nur auf seine prozessuale Stellung als (weiterer) Beteiligter am Strafverfahren beziehen. Der Verzicht, den Anspruch im Strafverfahren zu verfolgen, bedeutet keinen Verzicht auf den Schadenersatzanspruch (SSt 53/17), der dessen ungeachtet im Zivilverfahren geltend gemacht werden könnte. Die Erklärung, auf den Privatbeteiligtenanschluss zu verzichten, steht – wie ausgeführt - einer neuerlichen Anschlussklärung nicht entgegen (SSt 53/17).

*Soweit sich die Berufung gegen die Höhe des Zuspruches an den Privatbeteiligten wendet, dies unter Verweis auf ein behauptetes Mitverschulden des Verletzten, ist zunächst festzuhalten, dass nach den Feststellungen im Urteil lediglich ein Wortwechsel zwischen dem Verletzten B***** und dem herannahenden Angeklagten stattgefunden hat. Nach den Feststellungen sei „nicht auszuschliessen“, dass der Angeklagte „allenfalls in provozierender Weise durch B***** angesprochen“ worden sei, was „zu Gunsten des Angeklagten“ festzustellen sei, wobei der genaue Wortlaut nicht mehr erstellt werden könne.*

*Eine positive Feststellung, dass der Verletzte B***** in einer ein Mitverschulden begründenden Weise den Angeklagten vor der Tat provoziert hätte, ist aus diesen Feststellungen nicht abzuleiten.*

Mit dem Schmerzensgeld soll alles erlittene Ungemach des Verletzten abgegolten werden; es handelt sich beim Schmerzensgeld somit um eine Globalentschädigung (RIS-Justiz RS0031191; Spenling in Fuchs/Ratz, WK zu § 369 öStPO). Der angemessene Betrag ist grundsätzlich unter Bedachtnahme auf alle Umstände des Einzelfalles nach richterlicher Überzeugung festzusetzen.

*Selbst wenn man von einer anrechenbaren Mitverschuldensquote des B***** an seinen Verletzungsfolgen ausginge, welche das Ausmass von einem Drittel nicht übersteigen könnte, kann*

angesichts der festgestellten lebensgefährlichen Verletzungen und des langen Heilungsverlaufes, welcher nach wie vor nicht abgeschlossen ist, auch ohne Einholung eines ärztlichen Gutachtens zu den Schmerzperioden gesagt werden, dass jedenfalls ein Schmerzensgeldzuspruch in Höhe von CHF 20'000.—angemessen ist.

Der Berufung ist damit insgesamt keine Folge zu geben.

5. Dies hat gemäss § 307 StPO die Verpflichtung des Angeklagten zum Ersatz der Kosten des Berufungsverfahrens zur Folge, wobei die Verfahrenskosten angesichts der wirtschaftlich tristen Situation des Angeklagten gemäss § 308 StPO für uneinbringlich zu erklären waren.“

4. Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision des Angeklagten wegen des Ausspruches über die Strafe und die privatrechtlichen Ansprüche (ON 104). Das Rechtsmittel mündet in die Anträge, das angefochtene Urteil dahingehend abzuändern, dass die vom Fürstlichen Obergericht ausgesprochene Freiheitsstrafe „zur Gänze bedingt nachgesehen“ und gemäss § 43a Abs 2 StGB eine unbedingte Geldstrafe festgesetzt werde, die schuld- und tatangemessen sei und den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen des Revisionswerbers entspreche, dies unter Anwendung des gesetzlichen Mindesttagessatzes von CHF 15.00; weiters die Entscheidung über die Ansprüche des Privatbeteiligten aufzuheben und den Anspruch zurückzuweisen, in eventuelle zur Gänze abzuweisen, in subeventuelle den Privatbeteiligten zur Gänze auf den Zivilrechtsweg zu verweisen; in eventuelle das angefochtene Urteil aufzuheben und die Rechtssache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Fürstliche Obergericht zurückzuverweisen sowie jedenfalls dem Land Liechtenstein die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

4.1 Unter dem Titel „unrichtiger Ausspruch über die Strafe“ bringt der Revisionswerber zusammengefasst vor, das Fürstliche Obergericht habe die besonderen Umstände des Falles, insbesondere Provokationen des Privatbeteiligten und den für diesen sehr unglücklichen Verlauf des Geschehens in seine falsche Strafzumessungsentscheidung nicht einbezogen. Es verwehre dem Angeklagten sämtliche für ihn ins Treffen zu führenden Milderungsgründe. Die Entscheidung des Berufungsgerichtes erweise sich als völlig überschüssend, unangemessen und als nicht dem konkreten Fall entsprechend. Dieses habe aktenwidrig zu Lasten des Angeklagten festgestellt, der Angeklagte besitze Erfahrungen im Kampfsport. Damit setze es sich in Widerspruch zur Feststellung des Erstgerichtes, wonach der Angeklagte im Alter von zwanzig Jahren kurzzeitig Kampfsport zu Fitnesszwecken, jedoch nicht wettkampfmässig, betrieben habe. Diese kurzzeitigen Erfahrungen lägen somit zwanzig Jahre zurück und könnten nicht allen Ernstes gegen den Angeklagten in Form einer negativen Prognoseentscheidung ins Treffen geführt werden.

4.1.1 Zudem unterstelle das Fürstliche Obergericht dem Angeklagten mit seiner aktenwidrigen Feststellung, dass der Angeklagte sich unverzüglich vom Ort seiner Tathandlung entfernt habe, fälschlicherweise ein negatives Nachtatverhalten im Sinne des § 43 Abs 1 StGB und komme so zu seinem falschen Schluss, dass es eines teilweisen Vollzuges der Freiheitsstrafe bedürfe.

4.1.2 Das Berufungsgericht übersehe ausserdem, dass sich der Angeklagte seit dem Vorfall vom **.10.2022 nichts mehr habe zu Schulden kommen lassen. Auch dieser Umstand spreche gegen die vorgenommene negative Prognoseentscheidung.

4.1.3 Die Begründung, warum das Tatsachengeständnis entgegen dem Erstgericht nicht als strafmildernd zu werten sei, sei nicht nachvollziehbar. Aktenwidrig behaupte das Obergericht zudem, dass die Aussage des Angeklagten nicht wesentlich zur Wahrheitsfindung beigetragen habe. Offenbar habe es die Befragungen des Angeklagten durch die Landespolizei und die Untersuchungsrichterin völlig ausgeblendet. Diese Vorgangsweise erweise sich als rechts- und aktenwidrig, da die entsprechenden Protokolle im Rahmen der Schlussverhandlung verlesen worden seien. Der Angeklagte habe natürlich zur Wahrheitsfindung beigetragen und zwar bereits am Tag des Vorfalles, indem er im Rahmen einer freiwilligen Befragung durch die Landespolizei den Schlag gegen den Privatbeteiligten ebenso zugestanden habe wie im Rahmen der Befragung durch die Untersuchungsrichterin.

4.1.3.1 Zudem verkenne das Berufungsgericht die Wirkung eines Tatsachengeständnisses und verlange sogar das Zugeben des Vorliegens der subjektiven Tatseite. Dies sei unrichtig auch im Hinblick auf den Nemo-Tenetur-Grundsatz. Der Angeklagte, der sich am gegenständlichen Abend in einer Notwehrsituation geglaubt habe, müsse sich doch nicht von dieser ihm innewohnenden Überzeugung abbringen lassen. Der Privatbeteiligte habe Provokationen

und Beleidigungen gegenüber dem bis dahin unauffälligen Angeklagten gesetzt. Das von der Staatsanwaltschaft in diesem Zusammenhang im Sinne der Generalprävention geäußerte Schutzbedürfnis sei in einem solchen Fall wie dem hier gegenständlichen nicht gegeben. Dazu verliere das Fürstliche Obergericht im Gegensatz zum Erstgericht kein Wort.

4.1.4 Das Berufungsgericht verwehre dem Angeklagten zu Unrecht den Milderungsgrund des § 34 Abs 1 Z 11 StGB. Es sei zwar richtig, dass das Erstgericht die Notwehrsituation verneint habe, der Angeklagte habe sich jedoch in diesem Glauben befunden und hätte dieser Milderungsgrund deshalb zumindest ansatzweise zu seinen Gunsten in die Strafbemessung einfließen müssen.

4.1.5 Auch werde dem Angeklagten durch das Berufungsgericht der Milderungsgrund der Berausung nach § 35 StGB verwehrt. Der Angeklagte habe bei der Befragung bei der Landespolizei immerhin 0,84 Promille aufgewiesen und erweise sich ein solcher Alkoholisierungsgrund etwa im Strassenverkehr als mehr als wesentlich. Er habe sich auch nicht ungebührlich in diesen Zustand versetzt. Es sei bei einem Jahrmarktbesuch sozial nicht unüblich, dass man dabei etwas an alkoholischen Getränken konsumiere. Jedenfalls könne dem Angeklagten in diesem Zusammenhang kein Mangel an sozialem Verantwortungsbewusstsein vorgeworfen werden. Er habe einen gemütlichen und geselligen Abend mit Freunden verbringen wollen und nicht damit gerechnet, dass er bei diesem Vorfall beleidigt und provoziert werden würde. Dem Alkohol habe er auch nicht exzessiv

zugesprochen, sondern sich eigentlich anständig und auch nicht unangebracht benommen, was nicht zuletzt die Wirtin F***** in ihrer Zeugenaussage bestätigt habe.

4.1.6 Ebenfalls zu Unrecht habe das Berufungsgericht den Erschwerungsgrund gemäss § 33 Abs 1 Z 1 StGB zu Lasten des Angeklagten gewertet. Die Drohung gegenüber den Freunden des Privatbeteiligten und die Tathandlung gegen B***** stünden in einem solchen engen zeitlichen Zusammenhang, dass man hier von einer faktischen Einheit sprechen könne. Jedenfalls könne dies nicht dazu führen, dass drastisch von der Sanktionsfindung des Erstgerichtes abgewichen werde.

4.1.7 Dem Angeklagten werde durch das Fürstliche Obergericht die vom Erstgericht angewendete Strafenkombination des § 43a Abs 2 StGB verwehrt. Die beiden Verurteilungen in der Schweiz lägen jedoch schon einige Jahre zurück und beruhten auf Strafbefehlen des Untersuchungsamtes Uznach. Zudem seien beide Verurteilungen nur einschlägig im Hinblick auf die Drohung, nicht jedoch auf die Körperverletzung, zumal Art 136 chStGB dezidiert von einer Tötlichkeit spreche und nicht von einer Körperverletzung. In Ansehung des Art 6 EMRK sei auch zu berücksichtigen, dass das Untersuchungsamt Uznach eine Strafverfolgungsbehörde sei, welche von der Staatsanwaltschaft geleitet werde. Der Strafbefehl werde gemäss Art 352 chStPO von der Staatsanwaltschaft erlassen und nicht von einem Gericht. Solcherart habe dieses Verfahren im Hinblick auf die Verteidigungsrechte in keiner Weise die Qualität eines öffentlichen gerichtlichen Verfahrens. Diese

Vorverurteilungen wären in Ansehung des in Liechtenstein verfassungsrechtlich garantierten Artikel 6 EMRK somit gar nicht als erschwerend zu berücksichtigen.

4.1.8 Die vom Erstgericht gewählte Sanktion sei jedenfalls mehr als ausreichend, sowohl für den Angeklagten selbst als auch im Sinne einer generalpräventiven Abschreckung.

4.2 Unter dem Titel „Zur Höhe der vom Erstgericht festgesetzten unbedingten Geldstrafe“ bringt der Revisionswerber ausführlich vor, weshalb die durch das Fürstliche Land- als Kriminalgericht festgesetzte Höhe des einzelnen Tagessatzes nicht der finanziellen Situation des Angeklagten, der sich in einer ausserordentlichen prekären und schwierigen wirtschaftlichen Situation befinde, entspreche, sodass der Mindesttagessatz von CHF 15.00 gerechtfertigt und angemessen sei.

4.3 Zur Revision wegen des Ausspruches über die privatrechtlichen Ansprüche trägt das Rechtsmittel zusammengefasst vor, das Berufungsgericht übergehe völlig, dass der Verletzte B***** in seiner kontradiktorischen Zeugeneinvernahme vom 17.03.2023 (ON 27) ausdrücklich auf einen Schadenersatzanspruch gegen den Angeklagten verzichtet habe. Nachdem ihn die Untersuchungsrichterin auf die Möglichkeit der Geltendmachung des Schadenersatzanspruches und darauf, dass er auch jetzt an dieser Stelle sagen könne, nichts geltend zu machen, ausdrücklich hingewiesen habe, habe er erklärt, einen Schadensbetrag oder ein Schmerzensgeld nicht geltend zu machen. Ausdrücklich habe er deponiert, dass er vom Angeklagten kein Geld wolle. Das einzige was er

wolle, sei, dass dieser ihn in Ruhe lasse. Damit liege ein ausdrücklicher und gerichtlich protokollierter materiell-rechtlicher Verzicht auf die Geltendmachung eines Schadenersatzbetrages samt Schmerzensgeld im Sinne des § 1444 ABGB vor. Die Verzichtserklärung sei dem Angeklagten, der bei der kontradiktorischen Einvernahme des B***** anwesend sei, auch zugegangen. Damit erweise sich die Privatbeteiligung des B***** mangels rechtlichen Interesses als unzulässig, weshalb der Privatbeteiligungszuspruch bereits dem Grunde nach zu Unrecht erfolgt sei.

4.3.1 Es möge richtig sein, dass ein Widerruf der Anschlussklärung als Privatbeteiligter widerruflich sei, dies sei jedoch für das gegenständliche Strafverfahren nicht von Relevanz. Der Privatbeteiligte habe nämlich keineswegs „einen Widerruf seiner Anschlussklärung widerrufen“, sondern unmissverständlich auf seine materiell-rechtlichen Schadenersatzansprüche verzichtet. Er habe weder erklärt, zum jetzigen Zeitpunkt (noch) keine Ansprüche beziffern zu wollen, noch seine Ansprüche nicht im gegenständlichen Strafverfahren, sondern in einem Zivilverfahren verfolgen zu wollen, noch sich die Bezifferung für ungewisse zukünftige Schäden vorzubehalten. Es bleibe daher schon im Ansatz nicht zu erkennen, dass der Privatbeteiligte lediglich einen Widerruf seiner Anschlussklärung widerrufen habe wollen. Welchem Irrtum oder Missverständnis er unterlegen sein solle, bleibe ein Rätsel.

4.3.2 Dass es sich um keinen materiellen Verzicht auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen

handeln solle, sei nicht nachvollziehbar. Es stelle sich die Frage, ob der Berufungssenat die Einvernahme des Privatbeteiligten überhaupt durchgelesen habe. Jedem erwachsenen und vernünftigen Menschen, so auch dem Privatbeteiligten, sei unweigerlich bewusst, dass er auf einen (geldwerten) Anspruch gegenüber einem anderen unwiderruflich verzichte, wenn er diesem gegenüber (sogar noch gerichtlich protokolliert) äussere, aus diesem Anspruch kein Geld haben zu wollen. Es lägen keine Beweise vor, dass der Privatbeteiligte während seiner Einvernahme eine solche Vernunft bzw Einsicht nicht besessen haben solle. Die Einvernahme habe rund 30 Minuten gedauert, wobei die protokollierten Antworten nicht auf das Fehlen einer solchen Vernunft schliessen liessen bzw auch der Untersuchungsrichterin ein solches nicht aufgefallen sei, zumindest sei derartiges nicht protokolliert. Die durch nichts bewiesene Annahme des Berufungsgerichtes, dass der Privatbeteiligte dem Angeklagten nicht in die Augen habe schauen und diesem auch nicht gegenüberreten habe wollen sowie dass eine Stresssituation für den Privatbeteiligten vorgelegen habe, sei durch nichts belegt. Der Privatbeteiligte habe während der kontradiktorischen Einvernahme die Tragweite seiner Aussagen sehr wohl überblickt und in der Folge auf seinen materiell-rechtlichen Anspruch umfassend verzichtet. Dass er diesen Verzicht im Nachhinein nicht mehr anerkennen wolle, könne nicht zu Lasten des Angeklagten gehen. Jedenfalls könne im Sinne der Rechtssicherheit auf einen einmal nachweislich verzichteten Anspruch nicht im Nachhinein plötzlich doch nicht mehr verzichtet werden und ein solcher Anspruch zugesprochen werden.

Rechtsgültige und nachweisliche Anspruchsverzichte hätten sonst keinen rechtlichen Wert mehr, wenn deren Gültigkeit nachträglich einseitig nach Belieben jederzeit widerrufen werden könnte.

4.3.3 Der Privatbeteiligtenzuspruch hätte daher bereits dem Grunde nach nicht erfolgen dürfen. Unabhängig davon sei auch der Zuspruch der Höhe nach zu Unrecht erfolgt. Inwiefern das Berufungsgericht ohne Einholung eines ärztlichen Gutachtens zu den Schmerzperioden zu seiner medizinischen Einschätzung gelangen könne, erschliesse sich nicht. Ausgehend von den im Urteil festgestellten Umständen sei zumindest von einem erheblichen Mitverschulden des Privatbeteiligten über ein Drittel im Sinne des § 1304 ABGB auszugehen und wäre das Berufungsgericht daher angehalten gewesen, den Privatbeteiligten mit der gesamten Forderung auf den Zivilrechtsweg zu verweisen. Durch den wegen des materiell-rechtlich wirksamen Verzichtes unzulässig erfolgten Privatbeteiligtenzuspruch, selbst wenn dieser nur zum Teil erfolgt sei, sei auch die zivilrechtliche Vorgabe bei einem Mitverschulden verletzt worden, wonach der Beschädigte den Schaden mit dem Beschädiger verhältnismässig zu tragen habe und wenn sich dieses Verhältnis nicht bestimmen lasse, zu gleichen Teilen. Der Privatbeteiligtenzuspruch erweise sich daher als unrichtig und unzulässig.

5. In seiner Gegenäusserung zur Revision des Angeklagten (ON 115) bringt der Privatbeteiligte B***** vor, dass sich das Fürstliche Obergericht sehr ausführlich mit der Frage eines rechtsgültigen Verzichtes auf die

Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen auseinandergesetzt und das Vorliegen eines solchen zu Recht verneint habe. Der zugesprochene Schadenersatzbetrag erweise sich auch der Höhe nach zu Recht. Es werde beantragt, der Revision wegen des Ausspruches über die privatrechtlichen Ansprüche keine Folge zu geben.

6. Die Liechtensteinische Staatsanwaltschaft verzichtete auf eine Gegenäusserung zur Revision des Angeklagten (ON 111).

7. Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat hiezu Folgendes erwogen:

7.1 Die Revision ist zulässig (§§ 234 Z 1, 235 Abs 1 iVm § 219 Abs 2 StPO) und rechtzeitig. Sie ist jedoch nicht berechtigt.

7.2 Zur Revision wegen des Ausspruches über die Strafe:

7.2.1 Zunächst wird zur Vermeidung von Wiederholungen identifizierend auf die zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Urteil des Fürstlichen Obergerichtes zu den Grundsätzen der Strafbemessung verwiesen (RIS-Justiz RS0124017 [T2 ff]).

7.2.2 Bei der Überprüfung eines Strafausspruches durch das Rechtsmittelgericht ist ohne die Schranken eines Neuerungsverboteseine umfassende Kritik am angefochtenen Sanktionserkenntnis mit dem Ziel einer neuen und eigenständigen Entscheidung des Rechtsmittelgerichtes über die Straffrage möglich

(*Brandstätter* in *Brandstätter/Nagel/Öhri/Ungerank*, HB LieStrPR Rz 17.36 mwN). Demzufolge kann das Rechtsmittelgericht nicht nur die von den Unterinstanzen angenommenen Strafzumessungsaspekte anders gewichten oder korrigieren, sondern auch die Strafzumessungsgründe sowohl auf der mildernden als auch auf der erschwerenden Seite ergänzen.

7.2.3 Entgegen dem Revisionsvorbringen ist das Fürstliche Obergericht im Recht, wenn es ein blosses Tatsachengeständnis ohne Eingeständnis der subjektiven Merkmale des strafbaren Verhaltens unter dem Aspekt des reumütigen Geständnisses nicht als mildernd erachtet. Als allfälliger Beitrag zur Wahrheitsfindung wäre es im Sinne des § 34 Abs 1 Z 17 StGB nur dann zu berücksichtigen, wenn es sich massgeblich auf die Beweisführung ausgewirkt hat (RIS-Justiz RS0091460 [T4, T 6]; RS0091469 [T 4]; RS0091585 [T 11, T 14]; RS0090940, RS0091510 [T 1, T 2]; *Fabrizy/Michel-Kwapinski/Oshidari*, StGB¹⁴ § 34 Rz 14 [Stand 10.03.2022, rdb.at]; *Riffel* in WK² StGB § 34 Rz 38 [Stand 15.08.2023, rdb.at]; *Tipold* in *Leukauf/Steininger* StGB Kommentar⁴ § 34 Rz 26).

7.2.3.1 Der Angeklagte hat zwar anlässlich seiner Vernehmung bei der Landespolizei noch zugestanden, B***** einen Schlag versetzt zu haben, ohne dass dieser ihn zuvor angegriffen habe, bei der Untersuchungsrichterin jedoch plötzlich geltend gemacht, B***** habe versucht, ihn zu schlagen, ihn jedoch nur mit dem Finger im Auge berührt. In der Schlussverhandlung behauptete er wiederum, durch B***** mit dem Finger oder der Faust am

Auge verletzt worden zu sein, und berief sich somit auf eine Notwehrsituation. Im Hinblick auf die im Laufe des Verfahrens divergierende Verantwortung des Angeklagten, die ein umfangreiches Beweisverfahren unter anderem mit kontradiktorischer Vernehmung des Opfers B***** sowie einer ganztägigen Schlussverhandlung mit ausführlicher Vernehmung des Angeklagten und von neun Zeugen erforderlich machte, kann von einem wesentlichen Beitrag zur Wahrheitsfindung nicht gesprochen werden. Der Milderungsgrund des § 34 Abs 1 Z 17 StGB wurde daher zu Recht nicht herangezogen.

7.2.4 Zutreffend ist das Fürstliche Obergericht auch zum Ergebnis gekommen, dass der besondere Milderungsgrund nach § 34 Abs. 1 Z 11 StGB dem Angeklagten nicht zu Gute kommt. Dieser Milderungsgrund liegt vor, wenn der Täter die Tat unter Umständen begangen hat, die einem Schuldausschliessungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommen. Soweit der Revisionswerber geltend macht, er habe sich im Glauben einer Notwehrsituation befunden, übergeht er die unbekämpft gebliebenen Feststellungen des Erstgerichtes, wonach ihm weder der Rechtfertigungsgrund der Notwehr noch derjenige der Putativnotwehr zugestanden wurde.

7.2.5 Eine schuld mindernde Provokation durch das Tatopfer liegt nicht vor. Die festgestellten Äusserungen des B***** vermögen die Drohungen des Angeklagten, die zudem auch gegen weitere Personen gerichtet war, sowie den gegen den Privatbeteiligten erfolgten heftigen Schlag auch nicht ansatzweise zu erklären und stellen keinen Milderungsgrund her (RIS-Justiz RS0091785), zumal

schuld mindernde Provokation durch das Tatopfer. Nicht übersehen werden darf dabei, dass die Äusserungen des B***** nach den Feststellungen durch das vorherige Verhalten des Angeklagten, nämlich die lautstarke Auseinandersetzung mit E***** wegen der Verweigerung des Ausschanks weiterer Getränke bzw durch die Drohungen des Angeklagten (s S 4 – 6 in ON 70) ausgelöst wurden und es auch der Angeklagte war, der sich zu B***** begeben hat und nicht umgekehrt.

7.2.6 Der Milderungsgrund des § 34 Abs 1 Z 18 StGB, den der Revisionswerber für sich in Anspruch nehmen will, ist nur bei Wohlverhalten bei länger zurückliegender Tatbegehung anzuwenden. Als solche Zeitspanne sind jedoch rund fünf Jahre nach der letzten Tathandlung anzunehmen (*Riffel* aaO § 34 Rz 39 nWN), wovon vorliegend keine Rede sein kann.

7.2.7 Im Recht ist die Revision allerdings soweit sie bemängelt, dass das Fürstliche Obergericht die Alkoholisierung des Angeklagten zu den Tatzeitpunkten nicht als mildernd gewertet hat. Nach § 35 StGB ist der Umstand, dass der Täter in einem die Zurechnungsfähigkeit nicht ausschliessenden Rauschzustand gehandelt hat, insoweit mildernd, als die dadurch bedingte Herabsetzung der Zurechnungsfähigkeit nicht durch den Vorwurf aufgewogen wird, den der Genuss oder Gebrauch des berauschenden Mittels den Umständen nach begründet. Für die Strafbemessung ist nur ein Rauschzustand relevant, der die Diskretions- und/oder Dispositionsfähigkeit beeinträchtigt. Unterhalb dieses individuell zu beurteilenden Schweregrades ist er unerheblich (*Riffel* aaO

§ 35 Rz 3). Ein Rauschzustand ist eine durch ein berauschendes Mittel hervorgerufene Beeinträchtigung der körperlichen und geistigen Funktionen eines Menschen. Da eine solche Beeinträchtigung etwa bei einem Fahrzeuglenker mit einem Blutalkoholgehalt von 0,8 Promille unwiderleglich vermutet wird (*Burgstaller/Schütz* in WK² StGB § 81 Rz 47 [Stand 05.01.2018, rdb.at]; *Fabrizy/Michel-Kwapinski/Oshidari* aaO § 81 Rz 3), ist aufgrund der vom Erstgericht festgestellten Alkoholisierung des Angeklagten zumindest im Zweifel von einer die Zurechnungsfähigkeit leicht herabsetzenden enthemmenden Einwirkung auszugehen. Zumal Anhaltspunkt dafür, dass er Kenntnis davon gehabt hätte, im berauschten Zustand zu Aggressivität zu neigen, nicht vorliegen (vgl dazu RIS-Justiz RS0091054; RS0091073) und dem Angeklagten der Konsum alkoholischer Getränke den Umständen nach nicht im Sinne des § 35 StGB zum Vorwurf gemacht werden kann, kommt ihm der Milderungsgrund der Berauschung zugute.

7.2.8 Die durch den Revisionswerber behaupteten aktenwidrigen Feststellungen zu Lasten des Angeklagten sind nicht ersichtlich. Dass der Angeklagte – wenn auch lange zurückliegende - Erfahrungen im Kampfsport besitzt, und als Security-Mitarbeiter Abwehrtechniken erlernt hat, entspricht den diesbezüglich sich auf die Angaben des Angeklagten gestützten erstgerichtlichen Feststellungen. Diese Erfahrungen des Angeklagten erhöhen den Schuldgehalt der gegen sein Opfer gerichteten Gewalthandlung, weil er dadurch zweifellos um die Wirkung von massiven Schlägen gegen die verletzungsanfällige Kopfregeion wusste.

7.2.9 Ob der Angeklagte den Vorfallsort „unverzüglich“ oder „noch vor Eintreffen der Polizei“ verlassen hat, macht keinen erheblichen Unterschied. Nach den unbekämpften Feststellungen des Erstgerichtes hat der Angeklagte, der die schweren Verletzungen des B***** verursacht hat, nach der Tat den Tatort verlassen, ohne auf das Eintreffen der Polizei zu warten. Dem Abschlussbericht der Landespolizei ist dazu zu entnehmen, dass der Tatverdächtige bei Eintreffen der Polizei nicht mehr vor Ort war und das Tatopfer regungslos am Boden lag und aus den Ohren sowie am Hinterkopf blutete (S 15 in ON 3). Dass der Angeklagte dem Opfer Hilfe geleistet hätte, wird von ihm gar nicht behauptet. Als Verursacher der Verletzungen wäre es seine persönliche Pflicht gewesen, der für ihn erkennbar notwendigen Hilfeleistung – das Opfer lag nach dem massiv geführten Schlag am Boden – selbst und unverzüglich nachzukommen. Er darf sich in der Regel nicht einmal dann entfernen, wenn er sich vergewissert hat, dass zweckentsprechende Hilfe herbeigerufen wurde, sondern muss deren Eintreffen und Eingreifen abwarten. Dass er daran gehindert gewesen wäre, weil er mit Zwang aus der Nähe des Verletzten entfernt worden wäre, ergibt sich aus dem festgestellten Sachverhalt und dem Akteninhalt nicht. So führte das Erstgericht in seiner Beweiswürdigung (S 38f ON 70) aus, dass sich der Angeklagte aus Angst vor den Konsequenzen seiner Handlung vom Platz entfernt habe. Unabhängig davon wäre ihm in jedem Fall das – nicht einmal behauptete – telefonische Herbeirufen von Hilfe möglich und zumutbar gewesen (siehe dazu *Jerabek/Ropper* in WK² StGB Rz 5, 19, 21, 29 [Stand 20.01.2021, rdb.at]).

7.2.9.1 Dass dieses pflichtwidrige Nachtatverhalten durch das Fürstliche Obergericht im Rahmen der Prognoseerwägungen unter anderem zur Frage der Notwendigkeit des Vollzuges einer teilweisen Freiheitsstrafe berücksichtigt wurde, ist nicht zu bemängeln. Das aufgrund der Subsidiaritätsklausel des § 94 Abs 4 StGB tatbestandsmässig nicht zu erfassende Imstichlassen des verletzten Tatopfers ist unter den Gesichtspunkten des § 32 Abs 2 und Abs 3 StGB schulderhöhend zu werten (*Jerabek/Ropper* aaO § 94 Rz 47]; *Nimmervoll* in *Leukauf/Steininger* aaO § 94 Rz 32).

7.2.10 Entgegen dem Revisionsvorbringen hat das Fürstliche Obergericht abweichend vom Erstgericht zu Recht das Zusammentreffen eines Verbrechens mit drei Vergehen gemäss § 33 Z 1 StGB als erschwerend erachtet. Die vom Revisionswerber sinngemäss behauptete tatbestandliche Handlungseinheit sowohl in Bezug auf die gefährliche Drohung jeweils zum Nachteil von C*****, D***** und B***** sowie der schweren Körperverletzung zum Nachteil des B***** liegt nicht vor. Von einer solchen im engeren Sinne ist bei einfacher Tatbestandverwirklichung, also der Erfüllung der Mindestvoraussetzungen des gesetzlichen Tatbestandes, insbesondere bei mehraktigen Tatbeständen und sogenannten Dauerdelikten auszugehen und im weiteren Sinne dort, wo es nur um die Intensität der einheitlichen Tatausführung geht, demnach bei wiederholter Verwirklichung des gleichen Tatbestandes in kurzer zeitlicher Abfolge, somit nur quantitativer Steigerung und einheitlicher Motivationslage, auch wenn höchstpersönliche Rechtsgüter verschiedener Träger

verletzt werden, so etwa im Falle mehrerer zu Verletzungen führenden Schlägen, einer Beleidigung durch mehrere Schimpfwörter oder handlungseinheitlicher Wegnahme von Sachen verschiedener Eigentümer. Des Weiteren bei fortlaufender Tatbestandsverwirklichung, somit der Annäherung an den tatbestandsmässigen Erfolg durch mehrere Einzelakte im Fall einheitlicher Tatsituation und gleicher Motivationslage, etwa beim Übergang vom Versuch zur Vollendung (*Ratz* in WK² StGB Vor §§ 28-31 Rz 89; *Fabrizy/Michel-Kwapinski/Oshidari* aaO § 28 Rz 11). So verwirklichen etwa mehrere Drohungen gegenüber derselben Person in kürzerer zeitlicher Abfolge nach der Rechtsprechung in der Regel nur ein Vergehen nach § 107 Abs 1 StGB in tatbestandlicher Handlungseinheit (*Schwaighofer* in WK² StGB § 107 Rz 19/2 [Stand 01.04.2021, rdb.at]; RIS-Justiz RS012206).

7.2.10.1 Nur weil die jeweiligen Drohungen gegenüber drei Personen kurz nacheinander begangen wurden, bilden sie noch keine faktische Einheit, sondern sind – wie sich dies auch aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt – rechtlich selbständige Einzeltaten. Von einer faktischen Einheit der Tatbestände der gefährlichen Drohung sowie der zeitlich erst etwas danach erfolgten schweren Körperverletzung kann ebenso keine Rede sein.

7.2.11 Der Revisionswerber macht geltend, dass die beiden Verurteilungen des Angeklagten in der Schweiz gar nicht als erschwerend zu berücksichtigen gewesen wären, zumal es sich dabei um Strafbefehle handle, die von einer Strafverfolgungsbehörde und nicht durch ein

ordentliches Gericht erlassen worden seien. Dazu ist Folgendes auszuführen:

7.2.11.1 Richtig ist, dass beide durch die Unterinstanzen als einschlägige Vorstrafen gewerteten Verurteilungen durch das Untersuchungsamt Uznach, somit durch eine Strafverfolgungsbehörde erfolgten. Gemäss § 33 Abs 1 Z 2 StGB ist es ein besonderer Erschwerungsgrund, wenn der Täter schon wegen einer auf der gleichen schädlichen Neigung beruhenden Tat verurteilt worden ist. Sofern das Gesetz nicht ausdrücklich auf die Verurteilung durch ein inländisches Gericht abstellt, stehen gemäss § 73 StGB ausländische Verurteilungen inländischen gleich, wenn sie den Rechtsbrecher wegen einer Tat schuldig sprechen, die auch nach dem Recht des Fürstentums Liechtenstein gerichtlich strafbar ist und in einem den Grundsätzen des Artikel 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten entsprechenden Verfahren ergangen sind.

7.2.11.2 Als Voraussetzung der Gleichstellung wird in der österreichischen Literatur verlangt, dass ein Erkenntnis eines ausländischen Strafgerichtes vorliegt, welches einen Schuldspruch für eine Tat enthalten muss, die auch nach inländischem Recht gerichtlich strafbar ist. Zudem muss diese strafgerichtliche Entscheidung in einem Verfahren ergangen sein, das den Grundsätzen des Art 6 EMRK entsprochen hat (*Salimi* in WK² StGB § 73 Rz 6 [Stand: 01.05.2024, rdb.at]). *Salimi* führt dazu aus, dass die Gesetzesbestimmung zwar nicht ausdrücklich Entscheidungen ausländischer Strafgerichte erwähnt, § 73 StGB jedoch im Lichte historischer Interpretation in diese

Richtung einschränkend zu lesen sei. Auch fordere § 73 StGB nicht zwingend das Vorliegen eines förmlichen Urteiles nach österreichischem Verständnis, so könnten etwa auch strafgerichtliche Entscheidungen, die der österreichischen Strafverfügung entsprechen, von der Gleichstellungsnorm umfasst sein (*Salimi* aaO Rz 7 u. 8). Auch *Tipold* in *Leukauf/Steininger* aaO § 73 Rz 1 nennt als Voraussetzung der Gleichstellung nach § 73 StGB das Vorliegen einer ausländischen gerichtlichen Verurteilung (siehe dazu auch öOGH 14 Os 71/19a, der ohne weitere Begründung nur auf § 73 StGB verweist).

7.2.11.3 Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat sich mit der Rechtsnatur des Schweizer Strafbefehlsverfahrens in seiner Entscheidung vom 06.12.2013, 13 RS.2013.73, GE 2014, 166, welche im Zusammenhang mit der Auslegung des Art 64 RHG, welcher anders als § 73 StGB sogar ausdrücklich auf die Vollstreckung ausländischer **strafgerichtlicher** Entscheidungen abstellt, erging, ausführlich auseinandergesetzt und ist schliesslich zum Ergebnis gelangt, dass der Strafbefehl zwar nicht von einem Gericht erlassen wurde, jedoch einem rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil gleichzustellen und in einem Verfahren ergangen ist, welches im Einklang mit den Verfahrensgarantien des Art 6 EMRK steht.

7.2.11.4 Diese Argumentation erachtete der Staatsgerichtshof in seiner Entscheidung zu StGH 2014/072, GE 2015, 77, ERW 3.2 als überzeugend. Zum Vorbringen des dortigen Beschwerdeführers, dass Art. 64 Abs. 1 RHG als Vollstreckungsvoraussetzung ausdrücklich

eine ausländische Gerichtsentscheidung verlange, führte er aus: *«Im Sinne einer teleologischen und historischen Auslegung ist nun aber nicht ersichtlich, dass der Gesetzgeber bei der Schaffung dieser Bestimmung im Sinne der Beschwerdeausführungen gezielt über die Anforderungen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte hinsichtlich des Zugangs zu einem «Tribunal» gemäss Art. 6 Abs. 1 EMRK hinausgehen wollte. Gemäss dieser Rechtsprechung ist aber wesentlich, dass der Betroffene zumindest einmal im Instanzenzug die Möglichkeit hat, an ein Gericht mit voller Kognition zu gelangen. Es ist deshalb nicht entscheidend, ob über einen Einspruch gegen einen Strafbefehl zunächst erneut die Schweizerische Bundesanwaltschaft entscheidet, da jedenfalls anschliessend eine gerichtliche Überprüfung möglich ist. [...] dem Staatsgerichtshof erscheint jedenfalls die für das Obergericht bindende Argumentation des Obersten Gerichtshofes in dessen im ersten Verfahrensgang ergangenen Beschluss vom 06.12.2013 überzeugend, zumal die Rechtsauffassung des Beschwerdeführers die Konsequenz hätte, dass es ein Betroffener in der Hand hätte, eine Vollstreckung in Liechtenstein einfach dadurch zu verhindern, dass er, wie hier der Beschwerdeführer, die Entscheidung der Bundesanwaltschaft nicht weiterzieht und somit eine gerichtliche Überprüfung verhindert.»*

7.2.11.5 Von diesen Erwägungen abzugehen sah der Staatsgerichtshof auch in seiner Entscheidung zu StGH 2018/013, GE 2020, 174, ERW 3.6.1, keine Veranlassung und führte aus, dass der Strafbefehl der Schweizer Bundesanwaltschaft einem gerichtlichen Urteil im Sinne des Art 64 Abs 4 RHG gleichgesetzt werden könne. In

seiner Entscheidung zu StGH 2018/012, GE 2020, 18, ERW 5.2 und 5.4, spricht der Staatsgerichtshof im Zusammenhang mit einem Strafbefehl einer Schweizerischen Bundesanwaltschaft sogar ausdrücklich von einer ausländischen **strafgerichtlichen** Entscheidung.

7.2.11.6 Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in der Beschwerdesache *Reist* gegen die Schweiz, Urteil vom 27.10.2020, Bsw.39246/15, zudem ausgesprochen, dass der dort relevante Strafbefehl der Jugendanwaltschaft im Schweizer Recht einem rechtskräftigen Urteil entspreche, einen Schuldspruch nach der Feststellung einer Straftat sowie die Verhängung einer Strafe und einer Schutzmassnahme umfasse, von den Parteien auch nicht bestritten worden sei, dass es sich bei diesem Strafbefehl um eine Verurteilung im Sinne der gefestigten Rechtsprechung handle und auch kein Grund ersichtlich sei, diese Qualifikation in Frage zu stellen.

7.2.11.7 Gemäss Art 6 EMRK müssen zwar alle Verfahren in seinem Anwendungsbereich von einem unabhängigen, unparteiischen und auf Gesetz beruhenden Gericht entschieden werden. Ein Gericht in diesem Sinne sind alle Spruchkörper, die die Kompetenz haben, aufgrund eines geregelten und mit entsprechenden Garantien ausgestatteten Verfahrens nach rechtlichen Massstäben über den in Rede stehenden Anspruch zu entscheiden. Art 6 Abs 1 EMRK verlangt allerdings nicht, dass in jeder Phase ein solches Gericht entscheidet. Gründe der Flexibilität und Effizienz können es rechtfertigen, dass in erster Instanz eine weisungsgebundene Verwaltungsbehörde bzw ein Gericht entscheidet, das den

genannten Erfordernissen nicht in jeder Hinsicht genügt. Insbesondere ist es mit der Konvention vereinbar, wenn die Beurteilung von Bagatelldelikten Verwaltungsbehörden übertragen wird, solange der Betroffene die Möglichkeit hat, die entsprechende Entscheidung durch ein Gericht iSd Art 6 EMRK überprüfen zu lassen (*Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention⁷ § 24 Rz 29 und 63; (*Hengstschläger/Leeb*, Grundrechte³, Rz 24/8 und 24/9).

7.2.11.7 Ausgehend von vorstehenden Erwägungen im Zusammenhang damit, dass § 73 StGB auch gar nicht ausdrücklich auf eine ausländische gerichtliche Entscheidung hinweist, die übrigen Voraussetzungen des § 73 StGB vorliegen und auch vom Revisionswerber nicht bestritten werden, sieht der Fürstliche Oberste Gerichtshof keine Veranlassung, die hier gegenständlichen Schweizer Strafbefehle nicht als Vorstrafen anzusehen.

7.2.12 Diese sind auch einschlägiger Natur. § 71 StGB nennt drei Kriterien, die jedes unabhängig voneinander eine schädliche Neigung begründen, nämlich Taten, die – wie hier – gegen dasselbe Rechtsgut gerichtet sind, wobei nicht dieselbe Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) gefordert wird, gleichartige verwerfliche Beweggründe und Taten, die ihre Wurzel im gleichen Charaktermangel haben (*Fabrizy/Michel – Kwapinski/Oshidari* aaO § 71 Rz 3 f.). Soweit der Revisionswerber geltend macht, die beiden Verurteilungen durch das Untersuchungsamt Uznach seien lediglich einschlägig im Hinblick auf die gefährliche Drohung, nicht jedoch in Bezug auf die Körperverletzung, zumal Art (richtig:) 126

chStGB nur von einer Tötlichkeit spreche und nicht von einer Körperverletzung, ist er nicht im Recht. Art 126 chStGB schützt, wie sich bereits aus der Einreihung unter die strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben ergibt, die körperliche Integrität eines Menschen. Der Tatbestand ist erfüllt, wenn der Täter gegen jemanden Tötlichkeiten verübt, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben. Als Tötlichkeit gilt der geringfügige und folgenlose Angriff auf den Körper oder die Gesundheit eines anderen Menschen. Damit überhaupt eine strafbare Tötlichkeit vorliegt, ist eine Einwirkung auf den Körper eines anderen Menschen gefordert, die mindestens eine bestimmte Intensität erreicht (*Niggli – Wiprächtiger* [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht II² Art 126 Rz 2 und 3). So ist etwa – sofern dadurch nicht bereits eine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit bewirkt wird - eine Tötlichkeit bei Ohrfeigen, Fusstritten, heftigen Stössen mit Händen und Ellbogen anzunehmen (BGE 117 IV 14).

7.2.13 Das längere Zurückliegen der einschlägigen Vorstrafen hat das Erstgericht bereits zutreffend berücksichtigt, was auch durch das Fürstliche Obergericht übernommen wurde.

7.2.14 Die vom Fürstlichen Obergericht herangezogenen Strafzumessungsgründe sind allerdings insofern zu ergänzen, als die mehrfache Qualifikation der Körperverletzung, nämlich eine an sich schwere Körperverletzung, bei der sogar Lebensgefahr bestand und die mit einer 24 Tage übersteigenden Gesundheitsschädigung und Berufsunfähigkeit verbunden

war, als weiterer Erschwerungsgrund zu werten ist RIS-Justiz RS0091058 [insbesondere T 1 und T 3], RS0132896, RS0119312; öOGH 14 Os 92/20s). Diese massiven Verletzungen weisen die Folgen der Tat als besonders gravierend im Rahmen des deliktstypischen Erfolgswertes des § 84 Abs 4 StGB aus.

7.2.14 Bei objektiver Abwägung der zwar auch zum Vorteil, aber überwiegend zum Nachteil des Angeklagten korrigierten Strafzumessungsgründe sowie der allgemeinen Strafzumessungserwägungen im Sinne des § 32 Abs 2 und 3 StGB und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass das Ausmass der verhängten Strafe in einer realistischen Relation zum Unrechts- und Schuldgehalt der konkreten Tat stehen muss (RIS-Justiz RS0090854) erweist sich die bei dem zur Verfügung stehenden Strafraum von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ausgemessene Sanktion der Höhe nach als Tat- und Täteradäquat sowie dem sozialen Störwert der Taten angemessen und ist damit auch keiner Reduktion zugänglich.

7.2.15 Erfolglos bleibt das Rechtsmittel auch, soweit es eine Strafenkombination nach § 43a Abs 2 StGB anstrebt.

7.2.15.1 Wäre auf eine Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten, aber nicht mehr als zwei Jahre zu erkennen und liegen die Voraussetzungen für eine bedingte Nachsicht der ganzen Strafe nicht vor, so ist anstelle eines Teiles der Freiheitsstrafe auf eine Geldstrafe von 360 Tagessätzen zu erkennen, wenn im Hinblick darauf der verbleibende Teil

der Freiheitsstrafe nach § 43 StGB bedingt nachgesehen werden kann (§ 43a Abs 2 StGB).

7.2.15.2 Wird auf eine Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten, aber nicht mehr als zwei Jahren erkannt und kann, insbesondere mit Hinblick auf frühere Verurteilungen des Rechtsbrechers, weder die ganze Strafe bedingt nachgesehen noch nach Abs 2 vorgegangen werden, so ist gemäss § 43a Abs 3 StGB unter den Voraussetzungen des § 43 StGB ein Teil der Strafe bedingt nachzusehen, wobei der nicht bedingt nachgesehene Teil der Strafe mindestens einen Monat und nicht mehr als ein Drittel der Strafe betragen darf.

7.2.15.3 Eine – vom Revisionswerber auch gar nicht angestrebte – gänzliche bedingte Strafnachsicht bzw die Verhängung einer blossen Geldstrafe anstelle der ausschliesslich angedrohten Freiheitsstrafe nach § 37 Abs 1 StGB scheidet bereits im Hinblick auf dessen einschlägig getrübtten Vorlebens aus spezialpräventiven Gründen aus.

7.2.15.4 Strafe soll möglichst nicht zur Entsozialisierung des Täters führen. Die fast in jedem Fall mit sozialabträglichen Wirkungen verbundene unbedingte Freiheitsstrafe soll in der Skala der strafrechtlichen Reaktionsweisen einen „Qualitätssprung“ darstellen und darf deshalb im Sinne des ultima-ratio-Grundsatzes nur nach sorgfältiger Abwägung ihrer kontraproduktiven Begleiterscheinungen und mit grosser Zurückhaltung eingesetzt werden (BuA 99/2005, S 65 f, [inhaltlich ident mit] ErläutRV StRÄG 1996, 34 f).

7.2.15.5 Scheint die Erfüllung der präventiven und damit auch (re-)sozialisierenden Aufgaben des Strafrechtes

auch durch blosser Androhung des Strafvollzuges erreichbar, ist diese Unrechtsfolge schon aus Gründen der Zweckmässigkeit vorzuziehen. Einerseits werden die vor allem mit dem Vollzug einer Freiheitsstrafe zwangsläufig verbundenen Nachteile und Gefahren vermieden, andererseits ermöglicht die Probezeit, insbesondere bei gleichzeitiger Erteilung von Weisungen bzw Anordnung der Bewährungshilfe eine länger dauernde psychologische Einwirkung auf den Rechtsbrecher (*Jerabek/Ropper* aaO § 43 Rz 4).

7.2.15.6 Die schuld-mildernden und auch die schulderhöhenden Umstände sind gemäss § 43 Abs 1 letzter Satz StGB („Grad der Schuld“) ebenso bei der Entscheidung über die bedingte Strafnachsicht zu berücksichtigen. Dabei spielt es auch eine Rolle, inwieweit die Taten auf äussere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen sind, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen könnten (§ 32 Abs 2 letzter Satz StGB).

7.2.15.4 Vorliegend darf nicht übersehen werden, dass der Angeklagte nicht nur drei Personen ohne nachvollziehbaren Grund gefährlich bedrohte, sondern insbesondere einer Person, bei der er nach den Feststellungen erkannte, dass diese alkoholisiert war, aus nichtigem Anlass einen kräftigen Schlag gegen den Kopfbereich versetzte, der für das Opfer zu massiven und – zumindest – bis zur Schlussverhandlung noch andauernden Verletzungsfolgen führte, und damit eine von Gleichgültigkeit und Rücksichtslosigkeit gegenüber der körperlichen Integrität und Unversehrtheit Dritter geprägte

Einstellung zum Ausdruck brachte. Dem Fürstlichen Obergericht ist daher darin beizupflichten, dass in Anbetracht der einschlägigen Delinquenz des Angeklagten, der Art der vorliegenden Taten und der beträchtlichen unrechts- und schuldrelevanten Umstände, nicht anzunehmen ist, dass die Verhängung einer Geldstrafe in Kombination mit einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe ausreicht, um ihn von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten, sondern es schon aus spezialpräventiven Erwägungen zumindest eines teilweisen Vollzuges einer Freiheitsstrafe bedarf. Der Fürstliche Oberste Gerichtshof teilt auch die Einschätzung des Berufungsgerichtes in Bezug auf die generalpräventiven Erwägungen. Es bedarf einer fühlbaren Sanktion, um dem Angeklagten, aber auch der Allgemeinheit nachhaltig vor Augen zu führen, dass Bagatellstreitigkeiten nicht zu derartigen Gewaltexzessen führen dürfen.

7.2.15.5 Die Belastung, die der Strafvollzug für den Angeklagten darstellt, ist eine unvermeidbare Konsequenz der freiheitsentziehenden Sanktion. Aussergewöhnliche Umstände, durch die der Angeklagte gegenüber anderen Straftätern in besonderem Masse betroffen wäre, sind nicht ersichtlich.

7.2.15.6 Bei dem innerhalb der Deliktskategorie hohen sozialen Störwert der vom Angeklagten zu verantwortenden schweren Körperverletzung kann er sich auch nicht durch die Verhängung der Hälfte des gesetzlich zulässigen Strafdrittels für den unbedingten Teil (§ 43a Abs 3 StGB) beschwert erachten.

7.3 Im Hinblick auf dieses Ergebnis können Ausführungen zum Vorbringen des Revisionswerbers zur Höhe der vom Erstgericht festgesetzten unbedingten Geldstrafe unterbleiben.

7.4 Zur Revision wegen des Ausspruches über die privatrechtlichen Ansprüche dem Grunde nach:

7.4.1 Die Privatbeteiligung und ein Zuspruch sind nur zulässig, solange der privatrechtliche Anspruch noch besteht. Hat der Privatbeteiligte wirksam auf den Anspruch verzichtet oder wurde sein Anspruch bereits befriedigt, ist die Privatbeteiligung mangels rechtlichen Interesses unzulässig (*Spending*, WK StPO, Vor §§ 366 – 379 Rz 35 [Stand 01.10.2018, rdb.at]). Soweit der Revisionswerber behauptet, es liege ein ausdrücklicher und gerichtlich protokollierter materiell-rechtlicher Verzicht auf die Geltendmachung eines Schadenersatzbetrages samt Schmerzensgeld im Sinne des § 1444 ABGB vor, sind dem zunächst die zutreffenden Ausführungen des Berufungsgerichtes entgegenzuhalten. Ergänzend dazu Folgendes:

7.4.2 Die aus einer Erklärung abzuleitenden Rechtsfolgen sind nicht danach zu beurteilen, was der Erklärende sagen wollte oder was der Erklärungsempfänger darunter verstanden hat, sondern danach, wie die Erklärung bei objektiver Beurteilung der Sachlage zu verstehen war. Ein unentgeltlicher Verzicht auf Rechtsausübung ist nur anzunehmen, wenn sich der Verzicht aus der Erklärung unzweifelhaft ergibt (RIS-Justiz RS0014205). Bei fehlender Gegenleistung ist hinsichtlich des Verzichtswillens grosse Zurückhaltung geboten und eine

derartige Erklärung eng bzw. einschränkend auszulegen (*P.Bydlinski* in KBB⁷ § 1444 Rz 4; *Dullinger* in *Rummel*, ABGB³ § 1444 Rz 5 [Stand: 01.01.2002, rdb.at]). Zu berücksichtigen sind nicht nur der bloße Wortlaut der Verzichtserklärung, sondern auch jene Umstände, unter denen die Verzichtserklärung abgegeben worden ist (öOGH 7 Ob 540/89). Ein Verzichtswille ist nur anzunehmen, wenn dafür konkrete Anhaltspunkte vorliegen und die festgestellten Tatsachen keinen Zweifel daran offenlassen (öOGH 10 Ob 16/24m).

7.4.3 B*****, der beim Vorfall vom **.10.2022 massive und auch lebensbedrohliche Kopfverletzungen erlitten hat, hat zunächst bei seiner Vernehmung bei der Landespolizei erklärt, sich dem Strafverfahren als Privatbeteiligter anzuschließen. Anlässlich seiner kontradiktorischen Vernehmung am 17.03.2023 erklärte er über Frage nach seinem Gesundheitszustand, dass er immer noch in Behandlung sei, es gehe ihm einmal besser, einmal schlechter. Er nehme an, dass der doppelte Schädelbruch gut sein werde, er wisse es aber nicht. Die Frage der Untersuchungsrichterin, ob er irgendeinen Schadensbetrag geltend mache, Schmerzensgeld oder „sonst etwas“, verneinte er. Die Richterin erklärte sodann: *„Es besteht natürlich die Möglichkeit, dass Sie das jetzt noch nicht geltend machen und dann eben das auch noch einreichen könnten. Diese Möglichkeit besteht natürlich immer oder Sie können jetzt sagen, Sie machen nichts geltend.“* Die Antwort des B***** lautete: *„Ich nehme die Möglichkeit gerne an, wo Sie gesagt haben, aber ich bin soweit, dass ich sage, ich möchte das abschließen und ich will von Herrn A***** kein Geld.“*

7.4.4 In seiner Gegenausführung zur Berufung des Angeklagten (ON 99) stellt er klar, dass diese Erklärung im Zusammenhang mit seiner damaligen Verfassung gesehen werden müsse. Auch habe er die Belehrung der Untersuchungsrichterin so verstanden, dass er später immer noch einen konkreten Schadenersatzbetrag geltend machen könne. Er habe damals auch nicht daran gedacht, dass Folgeschäden und – kosten auf ihn zukommen könnten.

7.4.5 Angesichts der Erklärungen der Untersuchungsrichterin ist es zweifelhaft, ob dem anwaltlich nicht vertretenen Privatbeteiligten die mögliche Reichweite seiner Erklärungen im Rahmen der kontradiktorischen Vernehmung klar war. Seine Erklärung, vom Angeklagten kein Geld zu wollen, stellt schon nach dem Wortsinn keinen Verzicht auf die Geltendmachung von Ansprüchen in der Zukunft dar, zumal die gesundheitlichen und rechtlichen Folgen für B***** zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht absehbar waren. Der objektive Erklärungswert ist auch unter Berücksichtigung des Umstandes zu beurteilen, dass B***** mit Schreiben vom 24.01.2024 (ON 55) unter Verweis auf seinen bereits erfolgten Anschluss als Privatbeteiligter seine Ansprüche bezifferte.

7.4.6 Eine Gesamtbetrachtung der vom Privatbeteiligten anlässlich der kontradiktorischen Vernehmung abgegebenen Erklärungen lässt den Schluss auf eine wirksame Verzichtserklärung nicht zu. Dass selbst der anwaltlich vertretene Angeklagte zunächst nicht von einem derartigen Verzichtswillen des Privatbeteiligten

ausgegangen ist, geht schon daraus hervor, dass er einen solchen erstmals in der Berufungsausführung behauptet hat.

7.4.7 Wenn nach der Rechtsprechung (*Spending*, aaO Rz 36) sogar ein in der Hauptverhandlung erklärter Verzicht, sich als Privatbeteiligter anzuschliessen, einer neuerlichen Anchlusserklärung nicht entgegensteht, so muss dies umso mehr für die vorliegende, unter zweifelhaften Umständen zustande gekommene Verzichtserklärung gelten.

7.5 Zur Revision wegen des Ausspruches über die privatrechtlichen Ansprüche der Höhe nach:

7.5.1 Das Schmerzengeld ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere der körperlichen und seelischen Schmerzen eines Verletzten sowie der Art und Schwere der Verletzungsfolgen nach freier Überzeugung des Gerichtes (*Spending* aaO § 369 Rz 6 mwN) global festzusetzen. Ausgehend von der festgestellten durch den Angeklagten rechtswidrig und schuldhaft verursachten Körperverletzung und den massiven Folgen für die gesundheitliche Integrität des Privatbeteiligten ist der vom Erstgericht zuerkannte und durch das Berufungsgericht bestätigte Betrag an Schmerzengeld als pauschale Abgeltung des erlittenen Unbills unbedenklich, ohne dass es dazu der Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens zu den Schmerzperioden bedurft hätte. Bei der Ermittlung der Höhe der zu leistenden Entschädigung konnten die Vorinstanzen im Einklang mit der Rechtsprechung (siehe etwa RIS-Justiz RS0031614 [T 1]) im Sinne des § 273 StPO auf eine Schätzung zurückgreifen.

7.5.2 Das behauptete Mitverschulden des Privatbeteiligten ist nicht ersichtlich. Provokationen, wobei in erster Linie dabei an Tätlichkeiten zu denken ist, können nach der Rechtsprechung ein Mitverschulden begründen, wenn sie geeignet sind, den Verletzer in einen Gemütszustand zu versetzen, von welchem angenommen werden kann, dass er sich zu Tätlichkeiten hinreissen lassen wird (RIS-Justiz RS0027232). Wörtliche Provokationen genügen in der Regel nicht, um ein Mitverschulden des Verletzten zu begründen (öOGH 1 Ob 47/22a). Nicht übersehen werden darf dabei zudem, dass die Äusserungen des Privatbeteiligten durch das vorherige Verhalten des Angeklagten – lautstarke Auseinandersetzung mit E***** wegen der Verweigerung des Ausschanks weiterer Getränke bzw die Drohungen des Angeklagten (siehe dazu die Feststellungen des Erstgerichtes S 4 – 6 in ON 70) - ausgelöst wurden.

7.6 Der Revision war daher insgesamt ein Erfolg zu versagen. Die Erfolglosigkeit des Rechtsmittels des Angeklagten hat seine Verpflichtung zum Ersatz der Kosten des Revisionsverfahrens zur Folge. Im Hinblick auf seine wirtschaftlichen Verhältnisse waren die Verfahrenskosten für uneinbringlich zu erklären (§§ 307, 308 StPO)

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,

2. Senat

Vaduz, am 08. November 2024

Der Vizepräsident

Dr. Walter Krabichler

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Astrid Wanger



Rechtsmittel:

Gegen dieses Urteil ist kein Rechtsmittel zulässig.

SCHLAGWORTE:

§ 34 Abs 1 Z 17 StGB; Tatsachengeständnis; Beitrag zur Wahrheitsfindung; § 34 Abs. 1 Z 11 StGB; schuld mindernde Provokation durch das Tatopfer; § 35 StGB; § 33 Z 1 StGB; tatbestandliche Handlungseinheit; § 33 Abs 1 Z 2 StGB; § 73 StGB; Rechtsnatur des Schweizer Strafbefehlsverfahrens; Art 6 EMRK; Art 126 chStGB; § 71 StGB; privatrechtliche Ansprüche; materiell-rechtlicher Verzicht auf die Geltendmachung eines Schadenersatzbetrages samt Schmerzensgeld im Sinne des § 1444 ABGB; Globalbemessung bei Schmerzensgeld; § 273 ZPO; Mitverschulden des Verletzten

RECHTSSATZ:

Ein blosses Tatsachengeständnis ohne Eingeständnis der subjektiven Merkmale des strafbaren Verhaltens ist unter dem Aspekt des reumütigen Geständnisses nicht mildernd.

Als Beitrag zur Wahrheitsfindung ist ein Tatsachengeständnis im Sinne des § 34 Abs 1 Z 17 StGB nur dann zu berücksichtigen, wenn es sich massgeblich auf die Beweisführung ausgewirkt hat.

Blosse wörtliche Provokationen durch das Tatopfer sind in der Regel nicht schuld mindernd.

Das aufgrund der Subsidiaritätsklausel des § 94 Abs 4 StGB tatbestandsmässig nicht zu erfassende Imstichlassen des verletzten Tatopfers ist unter den Gesichtspunkten des § 32 Abs 2 und Abs 3 StGB schulderhöhend zu werten.

Es ist mit der Konvention vereinbar, wenn die Beurteilung von Bagatelldelikten Verwaltungsbehörden übertragen

wird, solange der Betroffene die Möglichkeit hat, die entsprechende Entscheidung durch ein Gericht iSd Art 6 EMRK überprüfen zu lassen.

Ein unentgeltlicher Verzicht auf Rechtsausübung ist nur anzunehmen, wenn sich der Verzicht aus der Erklärung unzweifelhaft ergibt. Eine derartige Erklärung ist eng bzw. einschränkend auszulegen.

Provokationen können ein Mitverschulden begründen, wenn sie geeignet sind, den Verletzer in einen Gemütszustand zu versetzen, von welchem angenommen werden kann, dass er sich zu Tätlichkeiten hinreissen lassen wird. Wörtliche Provokationen genügen in der Regel nicht, um ein Mitverschulden des Verletzten zu begründen.
